

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rolf Anders Daniel Pihl gegen Schweden ..... 3

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: AKM gegen Zürs.net ..... 4

Europäische Kommission: Konsultation zu Leitlinien zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht ..... 5

### UNO

Vereinte Nationen: Gemeinsame Erklärung zu Meinungsfreiheit und „Fake News“, Desinformation und Propaganda ..... 5

Vereinte Nationen: Neue Resolution zum Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter ..... 6

## LÄNDER

### AL-Albanien

Regulierungsbehörde besorgt über Werbepraktiken in audiovisuellen Medien ..... 7

### BA-Bosnien Und Herzegowina

Blockade der Parlamentsarbeit - öffentlich-rechtlichem Rundfunk droht Finanzkollaps ..... 8

### BG-Bulgarien

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bei der Verbreitung von „bTV Media Group“ Ltd.-Programmen ..... 9

Verstoß gegen das Wahlgesetz ..... 9

### DE-Deutschland

Erhebung des Rundfunkbeitrags auch für Zweitwohnungen ..... 10

Verpflichtung von Kabelanbietern zur Gleichbehandlung von Privatsendern ..... 11

Zulassungspflichtiger Internet-Stream der Handball-WM ..... 11

### ES-Spanien

CAC erstattet bei Staatsanwaltschaft und Polizei Anzeige gegen zwei Kinderpornoseiten im Internet ..... 12

CAC veröffentlicht neue allgemeine Anweisungen für das Register der Anbieter audiovisueller Mediendienste ..... 13

### FR-Frankreich

Klage eines Präsidentschaftskandidaten auf Teilnahme an einer Fernsehdebatte ..... 13

Bemessungsgrundlage der Steuer auf die von den Fernsehsendern ausgestrahlte Werbung ist verfassungswidrig ..... 14

Antrag auf Aufhebung der Vorführungsfreigabe der untertitelten Originalfassung und der französischen Version des Films „Sausage Party“ ab zwölf Jahren wird stattgegeben ..... 14

Änderung der Beitragsregelung für die audiovisuelle Produktion der Fernsehveranstalter ..... 15

Veröffentlichung der Verordnung zur Festlegung der Regeln für die Ethikausschüsse im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ..... 16

### GB-Vereinigtes Königreich

Verweis des Sky-Gebots aus Gründen der Medienpluralität ..... 16

Ofcom spricht Sky News vom „Fake News“-Vorwurf frei, und britischer Parlamentsausschuss untersucht die Auswirkungen von „Fake News“ ..... 17

Ofcoms neue Vorschriften zu Wahlen und Referenden ..... 18

Ofcom wird erste unabhängige externe Regulierungsbehörde für die BBC ..... 19

### IE-Irland

High Court urteilt zur Anordnung, die Identität eines Facebook-Nutzers offenzulegen ..... 19

Neuer Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen ..... 20

### IT-Italien

Italienisches Verwaltungsgericht weist alle Einsprüche gegen die Urheberrechtsregelung der AGCOM zurück ..... 21

Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Fake News ..... 22

Entschließung der AGCOM zum relevanten Markt im Bereich der audiovisuellen Mediendienste ..... 22

### PL-Polen

Wettbewerbswidrige Werbung eines polnischen Telekommunikationsunternehmens abgemahnt ..... 23

### RO-Rumänien

Änderung der Bedingungen für die Herausgabe und Änderung der Mitteilung über die Einspeisung von Programmen ..... 24

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera  
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs  
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung  
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole,  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken  
(Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der  
Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach  
McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der  
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter,  
Medienakademie Bratislava (Slowakei)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Katherine  
Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Erwin  
Rohwer • Sonja Schmidt

### Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera  
Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie  
McLelland • Lucy Turner

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rolf Anders Daniel Pihl gegen Schweden

Der Beschluss in der Rechtssache Rolf Anders Daniel Pihl gegen Schweden befasst sich mit einer Beschwerde wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das Recht des Antragstellers auf Privatsphäre und guten Ruf gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK). Die schwedischen Behörden hatten es abgelehnt, den Betreiber einer Website für einen verleumderischen Blogbeitrag und einen anonymen Onlinekommentar haftbar zu machen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) macht erneut einen grundlegenden Unterschied zwischen illegaler Hassrede und Verleumdung und begrenzt die Haftung des Blogbetreibers, wenn es sich (lediglich) um Verleumdung, nicht aber Anstiftung zu Gewalt handelt. Der fragliche Blogbeitrag hatte Pihl fälschlich bezichtigt, einer politischen Nazi-Partei anzugehören. Am Tag nach der Veröffentlichung des Eintrags postete eine anonyme Person einen Kommentar, in dem sie Pihl als einen „wahren Hasch-Junkie“ bezeichnete. Der Blog, der von einem kleinen, gemeinnützigen Verein betrieben wurde, ließ Kommentare ohne Überprüfung vor der Veröffentlichung zu. Die Verfasser wurden als für ihre eigenen Kommentare verantwortlich betrachtet und daher gebeten, „gute Manieren zu zeigen und das Recht zu achten“. Neun Tage später postete Pihl in dem Blog einen Kommentar als Antwort auf den Blogbeitrag und den über ihn gemachten Kommentar und erklärte, beide Anschuldigungen seien falsch, und forderte deren unverzügliche Entfernung. Am darauffolgenden Tag waren der Blogbeitrag und der Kommentar entfernt und ein neuer Eintrag vom Verein zum Blog hinzugefügt, der besagte, dass der frühere Eintrag falsch gewesen sei und auf ungenauen Informationen basiert habe. Der Verein entschuldigte sich für den Fehler. Pihl verklagte den Verein dennoch auf symbolischen Schadensersatz in Höhe von SEK 1, rund EUR 0,10. Er brachte vor, der Eintrag und der Kommentar stellten eine Verleumdung dar und der Verein sei dafür verantwortlich, dass der Blogbeitrag und der Kommentar neun Tage auf der Website verfügbar waren. Die schwedischen Gerichte wiesen Pihls Klage jedoch ab. Sie stimmten zu, dass der Kommentar verleumderisch gewesen sei, konnten jedoch keine rechtliche Begründung finden, den Verein dafür verantwortlich zu machen, dass er den Eintrag und den Kommentar nicht früher als geschehen entfernte. Pihl klagte vor dem EGMR, sein Recht auf Privatsphäre und guten Ruf nach Artikel 8 EMRK sei verletzt worden.

Zunächst befand der Gerichtshof, der Kommentar, wenngleich beleidigend, stelle sicher keine Hassrede oder Anstiftung zu Gewalt dar, und bestätigte den Beschluss der nationalen Gerichte, dass die fraglichen Kommentare eine Verleumdung darstellen und folglich in den Geltungsbereich von Artikel 8 fallen. Im Weiteren verwies der Gerichtshof auf seine geltende Rechtsprechung in *Delfi AS gegen Estland* (siehe IRIS 2015-7/1) und *Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn* (siehe IRIS 2016-3/2), und fasste die Aspekte zusammen, die für eine konkrete Würdigung des fraglichen Eingriffes maßgeblich sind, das heißt „den Kontext der Kommentare, die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen, um verleumderische Kommentare zu verhindern oder zu entfernen, die Haftbarkeit der tatsächlichen Urheber der Kommentare als Alternative zur Haftung des Vermittlers sowie die Folgen der inländischen Verfahren für das Unternehmen“. In Bezug auf den Kontext des Kommentars stellte der Gerichtshof fest, dass der zugrunde liegende Blogbeitrag Pihl fälschlicherweise der Beteiligung an einer politischen Nazi-Partei beschuldige, aber auch, dass der Eintrag und der nachfolgende Kommentar umgehend entfernt und eine Entschuldigung veröffentlicht worden seien, als Pihl den Verein auf die falschen Anschuldigungen gegen ihn hinwies. Der Gerichtshof maß der Tatsache besondere Bedeutung bei, dass der Verein ein kleiner gemeinnütziger Verein ist, und stellte fest, es sei darüber hinaus wenig wahrscheinlich, dass der fragliche Blogbeitrag und der Kommentar eine breite Leserschaft finden. Er war der Ansicht, „vom Verein die Vermutung zu erwarten, dass einige ungefilterte Kommentare rechtswidrig sein könnten, würde eine exzessive und nicht praktikable Vorausschau erfordern, welche das Recht auf Weitergabe von Informationen über das Internet untergraben könnte.“ In Bezug auf die Maßnahmen des Vereins, um verleumderische Kommentare zu verhindern oder zu entfernen, stellte der Gerichtshof fest, es sei im Blog eindeutig darauf hingewiesen worden, dass der Verein solche Kommentare vor ihrer Veröffentlichung nicht überprüfe und dass Verfasser für ihre Kommentare selbst verantwortlich seien. Der Gerichtshof verwies zudem auf seine frühere Rechtsprechung, in der er befand, „Haftung für Kommentare Dritter können negative Folgen für das kommentarbezogene Umfeld eines Internetportals und somit eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung über das Internet haben. Diese Wirkung könnte für eine nicht kommerzielle Website besonders abträglich sein.“ Mit Blick auf die Haftung des Urhebers des Kommentars stellte der Gerichtshof fest, Pihl habe die IP-Adresse des Computers, der für die Einstellung des Kommentars genutzt wurde, ausfindig gemacht, es gebe jedoch keinerlei Anzeichen dafür, dass er weitere Maßnahmen ergriffen hätte, die Identität des Autors des Kommentars herauszufinden. Schließlich merkte der Gerichtshof an, Pihls Klage sei in der Sache von zwei gerichtlichen Instanzen im Inland geprüft worden, bevor der Oberste Gerichtshof eine Berufung abgelehnt habe. Der Haftungsumfang derer, die Blogs betreiben, sei durch

nationales Recht geregelt, und wäre der Kommentar anderer, schwerwiegenderer Natur gewesen, hätte der Verein dafür haftbar gemacht werden können, ihn nicht früher entfernt zu haben, zum Beispiel, wenn es um Kinderpornografie oder Anstiftung zu Aufruhr oder Gewalt gegangen wäre. In seiner zusammenfassenden Schlussfolgerung betonte der EGMR erneut den Umstand, dass der Kommentar, wenngleich beleidigend, keine Hassrede oder Anstiftung zu Gewalt darstelle und in einem kleinen, von einem gemeinnützigen Verein betriebenen Blog gepostet worden sei, welcher ihn am Tag nach Aufforderung des Antragstellers und neun Tage nach der Veröffentlichung entfernt habe. In diesem Lichte befand der Gerichtshof, die inländischen Gerichte hätten in ihrem Ermessensspielraum gehandelt und eine gerechte Abwägung zwischen Pihls Recht nach Artikel 8 und dem entgegenstehenden Recht des Vereins auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK vorgenommen, und betrachtete daher die Beschwerde als offensichtlich unbegründet.

• *Decision by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Rolf Anders Daniel Pihl v. Sweden, Application no. 74742/14, 9 March 2017* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dritte Sektion, Rechtssache Rolf Anders Daniel Pihl gegen Schweden, Beschwerde Nr. 74742/14, 9. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18454>

EN

### Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),  
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human  
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen  
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,  
Deutschland)*

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: AKM gegen Zürs.net

Am 16. März 2017 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache AKM gegen Zürs.net zum Urheberrecht und zur Weiterverbreitung von Sendungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch ein lokales Kabelnetz. Der Fall entstand aus einem Streit zwischen der österreichischen Verwertungsgesellschaft AKM und Zürs.net, einem Kabelnetzbetreiber, der Fernseh- und Hörfunksendungen überträgt, die ursprünglich vom landesweiten österreichischen Rundfunkveranstalter ORF produziert wurden. Zürs.net hat rund 130 Abonnenten.

AKM verlangte von Zürs.net, die Anzahl der Abonnenten des Kabelnetzes und die gesendeten Inhalte mitzuteilen. Gegebenenfalls sei eine Gebühr für die Zugänglichmachung aufgrund des Urheberrechts und

verwandter Schutzrechte geschützter Werke zu entrichten. Zürs.net verwies hingegen auf Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes, wonach die Übertragung von Sendungen über eine „Gemeinschaftsantennenanlage“ nicht als neue Rundfunksendung gilt, wenn an die Anlage nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind. Nach derselben Bestimmung gilt zudem die Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung. Zürs.net machte geltend, die von ihm verbreiteten Rundfunksendungen seien nicht als neue Rundfunksendungen zu betrachten, und man sei daher nicht verpflichtet, die von AKM verlangten Angaben zu machen. Das Handelsgericht Wien beschloss, dem EuGH eine Anfrage vorzulegen, ob die Vorschriften nach dem österreichischen Urheberrecht zu Gemeinschaftsantennenanlagen und zur Übertragung von Rundfunksendungen des ORF mit Hilfe von Leitungen mit der Richtlinie zur Informationsgesellschaft(2001/29/EG) im Einklang stehen.

Der Gerichtshof betrachtete zunächst die Bestimmung, dass die Übermittlung von Rundfunksendungen der nationalen Rundfunkanstalt mit Hilfe von Leitungen im Inland Teil der ursprünglichen Rundfunksendung ist und insbesondere, ob die Vorschrift im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie steht, nach der Urheber das ausschließliche Recht haben, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu verbieten. Der Gerichtshof befand hierzu, es habe keine „öffentliche Wiedergabe“ stattgefunden. Wenn sie dem ORF eine Sendeerlaubnis erteilen, hätten die betreffenden Rechteinhaber davon Kenntnis, dass die Sendungen dieser landesweiten Gesellschaft von allen im Inland befindlichen Personen empfangen werden können. Da die Verbreitung der geschützten Werke mit Hilfe von Leitungen im Inland erfolge und die betroffenen Personen daher von den Rechteinhabern bei Erteilung der Erlaubnis zur ursprünglichen Ausstrahlung dieser Werke durch die nationale Rundfunkanstalt berücksichtigt worden seien, könne das Publikum, für das Zürs.net die Werke verbreite, nicht als neues Publikum angesehen werden. Für eine solche Übermittlung bedürfe es deshalb nicht der in Artikel 3 der Richtlinie vorgesehenen Erlaubnis durch die Rechteinhaber.

Der Gerichtshof wandte sich dann der Bestimmung zu, nach der die Übermittlung von Sendungen über eine Gemeinschaftsantennenanlage mit nicht mehr als 500 angeschlossenen Teilnehmern nicht als neue Rundfunksendung gilt. Eine solche Bestimmung „könne“ Wirtschaftsteilnehmer, die davon profitieren möchten, anziehen und zu einer kontinuierlichen und parallelen Nutzung einer Vielzahl von Gemeinschaftsantennenanlagen führen. Dies könnte dementsprechend im Inland flächendeckend eine Situation erzeugen, in der zahlreiche Teilnehmer parallel Zugang zu den auf diese Weise verbreiteten Sendungen hätten. Eine solche Bestimmung könne nicht als im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 lit. o betrachtet werden, welcher eine Ausnahme zu Artikel 3 zulässt, lediglich jedoch für ei-



ne „Nutzung in bestimmten 04046 Fällen von geringer Bedeutung“.

- Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C138/16 Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mbH (AKM) gegen Zürs.net Betriebs GmbH, 16. März 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18476> NN DE EN  

|    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| FR | CS | DA | EL | ES | ET | FI | HU | IT | LT | LV |
| MT | NL | PL | PT | SK | SL | SV | HR |    |    |    |

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

**Europäische Kommission: Konsultation zu Leitlinien zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht**

Am 27. März 2017 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Leitlinien der Kommission 2002 zu Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht (BMM) nach dem Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie 2002/21/EG) (siehe IRIS 2002-9/10). Mit dieser Konsultation sollen die Leitlinien überprüft und rechtzeitig zur Umsetzung des vorgeschlagenen neuen europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation aktualisiert werden (siehe IRIS 2016-10/4). Bei der Aktualisierung der Leitlinien sollen Veränderungen in den Telekommunikationsmärkten und jüngste Entwicklungen im Ordnungs- und Wettbewerbsrecht berücksichtigt werden.

Art. 15 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie erfordert, dass die Kommission die Leitlinien veröffentlicht und dass die Leitlinien den nationalen Regulierungsbehörden übersandt werden, welche ihnen „weitestgehend Rechnung“ tragen müssen, wenn sie relevante Märkte definieren und Telekommunikationsbetreibern beträchtliche Marktmacht zuschreiben. Damit sollen den Betreibern angemessene Regulierungsverpflichtungen auferlegt werden, um Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

In der Konsultation will die Kommission mehrere Abschnitte der Leitlinien aktualisieren. Erstens befasst sich die Konsultation mit einer Reihe von Fragen zum Abschnitt der Leitlinien über Marktdefinition, unter anderem mit dem Hauptkriterium für die Definition des relevanten Produktmarkts und ob aktualisierte oder zusätzliche Orientierungshilfe erforderlich ist. Zweitens untersucht die Konsultation Abschnitt 3 der Leitlinien in Bezug auf die Kriterien für die Bewertung beträchtlicher Marktmacht einschließlich gemeinsamer Marktbeherrschung. Dies macht den größten Bereich in der Konsultation aus und beinhaltet detaillierte Fragen zur jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Drittens betrach-

tet die Konsultation Abschnitt 4 der Leitlinien zur Auferlegung regulatorischer Verpflichtungen für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht durch nationale Regulierungsbehörden. Schließlich erwartet die Konsultation Beiträge zu einer Reihe von Verfahrensfragen nach Abschnitt 5 in Bezug auf Untersuchungsbefugnisse und Verfahren der Zusammenarbeit zum Zwecke der Marktanalyse und nach Abschnitt 6 zu Konsultationsverfahren und Veröffentlichung der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden.

Die Konsultation dauert noch bis zum 26. Juni 2017. Die Kommission erklärt, die Antworten werden Orientierung bei der Überprüfung der BMM-Leitlinien von 2002 geben, rechtzeitig zur Umsetzung des neuen europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation.

- Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Leitlinien zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht, 27. März 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18479> DE EN FR  

|    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HU | IT | LT | LV | MT |
| NL | PL | PT | SK | SL | SV | HR |    |    |    |    |

- *European Commission, Commission launches public consultation on the review of the Significant Market Power Guidelines, 27 March 2017* (Europäische Kommission, Kommission startet öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Leitlinien zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht, 27. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18480> EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

**UNO**

**Vereinte Nationen: Gemeinsame Erklärung zu Meinungsfreiheit und „Fake News“, Desinformation und Propaganda**

Am 3. März 2017 verabschiedeten die vier Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit (UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, OSZE-Vertreter für Medienfreiheit, OAS-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und ACHPR-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und Informationszugang) mit Unterstützung von ARTIKEL 19 und des Zentrums für Recht und Demokratie (CLD) eine gemeinsame Erklärung zu Meinungsfreiheit und „Fake News“, Desinformation und Propaganda.

Die Erklärung stellt zunächst fest und äußert Besorgnis darüber, dass Desinformation und Propaganda in traditionellen und sozialen Medien in der ganzen Welt zunehmen und von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren betrieben werden. Diese Art von Inhalten, so die Sonderbeauftragten, solle die Bevölkerung in die

Irre leiten und das Recht der Öffentlichkeit auf Kenntnis durch Fakten und die individuellen Rechte auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit beeinträchtigen.

Die Sonderbeauftragten zeigen sich alarmiert durch Handlungen öffentlicher Behörden, welche die Rolle von Journalisten als öffentliche Kontrollinstanzen untergraben, zum Beispiel durch Verunglimpfung, Einschüchterung und Bedrohung der Medien, indem diese als „Mitglieder der Opposition“, als Lügner oder Verfechter heimlicher politischer Absichten bezeichnet werden.

Die Sonderbeauftragten verurteilen Maßnahmen von Regierungen gegen Andersdenkende und Kontrolle der öffentlichen Kommunikation wie: repressive Vorschriften für die Einrichtung oder den Betrieb von Medien, Eingriffe in den Betrieb, unter anderem durch Verweigerung von Akkreditierung und Verfolgung aufgrund politischer Motive, Gesetze zur Einschränkung der Verbreitung von Inhalten, willkürlich und wiederholt ausgerufenen Ausnahmezustand, technische Maßnahmen wie das Sperren, Filtern, Blockieren oder Schließen digitaler Räume und Druck auf Vermittler, Informationen einzuschränken oder zu unterdrücken.

Insbesondere wird auf spezifische Grundsätze in Bezug auf Online-Inhalte verwiesen. So sollten Vermittler in Bezug auf ihre Dienste nicht für Inhalte Dritter haftbar gemacht werden, solange sie nicht ausdrücklich in diese Inhalte eingreifen oder sich einer Anordnung widersetzen. Darüber hinaus wird die Sperrung von ganzen Websites, IP-Adressen, Ports oder Netzwerkprotokollen als extreme Maßnahme betrachtet, die nur nach denselben Bedingungen angewendet werden dürfe, die auch die Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen.

Bei der Betrachtung der Standards zu Desinformation und Propaganda heißt es in der Erklärung, generelle Verbote für die Verbreitung von Informationen, die vagen und mehrdeutigen Gedanken entstammen, sind nicht mit den internationalen Garantien für freie Meinungsäußerung vereinbar. In ihrer Erklärung schlagen die Sonderbeauftragten vor, Strafgesetze für Verleumdung abzuschaffen, da sie übermäßig restriktiv seien.

Die positive Verpflichtung von Staaten, ein förderliches Umfeld für freie Meinungsäußerung zu schaffen, verlangt eindeutige Regulierungsrahmen für Rundfunkveranstalter zu setzen, die Präsenz starker, unabhängiger und angemessen ausgestatteter öffentlich-rechtlicher Medien zu gewährleisten, Fördermaßnahmen für Medienvielfalt zu unterstützen, Medien- und Digitalkompetenz zu fördern und Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, interkulturelles Verständnis und andere demokratische Werte zu fördern. Schließlich misst die Erklärung der Rolle von Vermittlern und ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte maßgebliche Bedeutung bei. Bei der Betrachtung dieser Frage legt die Erklärung fest, dass Grundstandards eingehalten werden müssen, wenn Vermittler

beabsichtigen, Inhalte Dritter über ihre rechtliche Verpflichtung hinaus einzuschränken. Dies beinhaltet unter anderem, eindeutige und festgelegte Regeln zu verabschieden, die für Nutzer einfach nachvollziehbar und verständlich sind, und Mindestverfahrensgarantien zu achten.

• *Declaration by the United Nations Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the Organization for Security and Cooperation in Europe Representative on Freedom of the Media, the Organization of American States (OAS) Special Rapporteur on Freedom of Expression and the African Commission on Human and Peoples' Rights Special Rapporteur on Freedom of Expression and Access to Information, Joint declaration on freedom of expression and "fake news", disinformation and propaganda, 3 March 2017* (Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit, des OAS-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und des ACHPR-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und Informationszugang, Gemeinsame Erklärung zu Meinungsfreiheit und „Fake News“, Desinformation und Propaganda, 3. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18456>

EN

**Emmanuel Vargas Penagos**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## **Vereinte Nationen: Neue Resolution zum Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter**

Am 27. Februar 2017 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat einen Resolutionsentwurf zum Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter. Die Resolution fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass Maßnahmen zum Schutz vor Verletzung der Privatsphäre effektiv und verfügbar sind sowie im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards stehen. Der verfahrensrechtliche und gesetzgeberische Rahmen zur Überwachung von Kommunikation sollte überprüft werden. Gleichzeitig ist die Schaffung unabhängiger, effektiver und kompetenter inländischer Aufsichtsmechanismen zu gewährleisten.

Die Resolution bekräftigt, dass das Recht auf Privatsphäre die Wahrnehmung weiterer Menschenrechte ermöglicht, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung, und gleichzeitig die Teilhabe des Einzelnen am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben fördert. Das Problem automatisierter Entscheidungsprozesse, die zu Diskriminierung führen oder die Wahrnehmung von Menschenrechten beeinträchtigen können, kommt ebenfalls zur Sprache. Die Resolution betont, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne ausdrückliche und freiwillig erteilte individuelle Einwilligung zur Weiterverwendung oder zum Weiterverkauf im digitalen Zeitalter beträchtlich zugenommen hat. Mitgliedstaaten werden daher nachdrücklich aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen und Rechtsbeihilfe zu entwickeln, um „Schaden zu beheben“, der durch diese Verwertung personenbezogener Daten entstanden ist.

Die rasante technologische Entwicklung hat die Fähigkeiten von Unternehmen und staatlichen Einrichtungen für Überwachungsmaßnahmen gesteigert. Die Resolution stellt fest, dass die Ansammlung enormer Mengen an Metadaten „persönliche Daten offenbaren kann, die nicht weniger sensibel sind als der tatsächliche Inhalt von Kommunikation“, und folglich bestimmte Dinge über das Verhalten und die Identität einer Person preisgeben können. Zudem verletzen das rechtswidrige Abfangen von Kommunikation und die Sammlung personenbezogener Daten, „wenn sie extraterritorial oder in massivem Umfang stattfinden“, das Recht auf Privatsphäre und andere Menschenrechte und untergraben die Werte einer demokratischen Gesellschaft. Daher werden die Mitgliedsstaaten dringend aufgerufen, internationale Verpflichtungen zu respektieren, die Praktiken des Abfangens digitaler Kommunikation betreffen.

Die Resolution lenkt besondere Aufmerksamkeit auf die Bedeutung technischer Lösungen wie Verschlüsselung und Anonymität für den Schutz der Vertraulichkeit digitaler Kommunikation. Der Wirtschaftssektor wird ermutigt, weiter an einer Verbesserung dieser Maßnahmen und dem Schutz der Vertraulichkeit von Kommunikation zu arbeiten. Mitgliedstaaten sollten nicht in die Nutzung dieser Technologien eingreifen, während jegliche Einschränkung mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sein sollte. Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus nicht rechtswidrig oder willkürlich von Wirtschaftsunternehmen die Offenlegung personenbezogener Daten verlangen. Stattdessen sollten sie die Verabschiedung von Maßnahmen vorschlagen, um die Transparenzmechanismen in Bezug auf solche Anfragen zu verbessern. Schließlich betont die Resolution die Bedeutung einer Förderung von digitaler Kompetenz und technischen Fähigkeiten, die für den Schutz der Menschenrechte im digitalen Zeitalter erforderlich sind. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte wird ermutigt, sich in die Analyse und Debatten zu den Grundsätzen und Standards für den Schutz des Rechts auf Privatsphäre einzuschalten und einen Bericht in diesem Zusammenhang für die 39. Sitzung des Menschenrechtsrates vorzubereiten.

• Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zum Schutz der Privatsphäre im digitalen Zeitalter (HRC/34/L.7), 22. März 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18482>

EN FR

**Bojana Kostić**  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### **Regulierungsbehörde besorgt über Werbepraktiken in audiovisuellen Medien**

Nachdem die Verbreitung von Werbespots in audiovisuellen Medien zunehmend Anlass zu Bedenken gegeben hatte, hat die Audiovisuelle Medienbehörde (AMA) in Albanien am 16. März 2017 zu einer Diskussion eingeladen. Die Medienregulierungsbehörde hatte im Zusammenhang mit einer Überprüfung von Fernsehsendern zahlreiche Verstöße gegen die Vorschriften über die Dauer von Werbespots und Teleshopping in Fernsehprogrammen festgestellt. Artikel 41 des Gesetzes 97/2013 „Über audiovisuelle Medien“ sieht vor, dass die Dauer von Werbespots oder Direktverkäufen 12 Minuten pro Sendestunde nicht überschreiten darf. Die Medienbehörde hatte festgestellt, dass sowohl landesweite als auch lokale Fernsehsender gegen diese Vorschrift verstoßen hatten und die zulässige Werbezeit bei zahlreichen Gelegenheiten überschritten hatten. Vertreter der Regulierungsbehörde erklärten, sie hätten die Anbieter audiovisueller Mediendienste sowohl schriftlich als auch bei persönlichen Treffen darüber informiert und festgestellt, dass diese durchaus bereit waren, diese Praktiken zu überdenken. Der Direktor der Programmabteilung in der AMA erklärte, dass die Überwachung der Werbepraktiken der audiovisuellen Medien Ende 2015 begonnen habe und 2016 fortgesetzt worden sei, und er fügte hinzu, dass es sich dabei um eine Priorität für die Medienbehörde handle.

Ebenfalls Anlass zur Besorgnis im Rahmen der Überwachung der Werbepraktiken gab die Werbung für Medizinprodukte, medizinische Einrichtungen und für Fachärzte. Zu diesem Zweck informierten Vertreter der Ärzte- und Apothekerkammer über ihre Beobachtungen in Bezug auf die Werbespots in den audiovisuellen Medien, auf der Grundlage der internen Vorschriften und der Standesregelung von Ärzten und Apothekern. Ein weiterer Grund zur Sorge war die Praxis der Schleichwerbung in Nachrichten, aber auch in Programmen und Talkshows, die von den Zuschauern nicht als Werbung erkannt wird.

• *Autoriteti i Mediave Audiovizive organizon tryezën e diskutimit: Transmetimi i reklamave dhe komunikimeve tregëtare – dukuri dhe qasje ligjore në tregun audioviziv* (Bericht über die Tagung der Audiovisuellen Medienbehörde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18464>

SQ

**Ilda Londo**  
Albanisches Medieninstitut



## BA-Bosnien Und Herzegowina

### Blockade der Parlamentsarbeit - öffentlich-rechtlichem Rundfunk droht Finanzkollaps

Das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien und Herzegowina, das aus dem landesweiten Sender BHRT und den Rundfunkanstalten der Landesteile RTVFBiH und RTRS besteht, befindet sich in einer Sackgasse. Inzwischen ist klar geworden, dass das bosnische Parlament sich in absehbarer Zeit nicht mit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks befassen wird. Verschärft wurde die Dauerkrise noch durch die Blockade des Abgeordnetenhauses von Bosnien und Herzegowina durch die SNSD, die Regierungspartei der serbischen Republik Srpska. Nachdem ein bosnischer Politiker Antrag auf Revision eines Urteils des Internationalen Gerichtshofs gestellt hatte, in dem Serbien von dem Vorwurf von Aggression und Völkermord freigesprochen worden war, beschloss die SNSD, die Arbeit des Oberhauses des Parlaments zu blockieren. Da Entscheidungen im Abgeordnetenhaus durch ethnischen Konsens bestätigt werden müssen, wurden alle legislativen Aktivitäten auf der Ebene der Föderation blockiert, unter anderem auch die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Diese Entwicklung hat jedoch die seit langem schwebende Krise nur noch weiter verschlimmert, ohne dass es zu einer Annäherung zwischen den Positionen der zutiefst gespaltenen konstitutionellen Entitäten von Bosnien und Herzegowina gekommen wäre. Alle drei öffentlich-rechtlichen Sender der Föderation waren bisher in erster Linie über die Radio- und Fernsehsteuer finanziert worden, die zusammen mit den Gebühren für das Festnetztelefon erhoben wurde. Nach dem Auslaufen der langjährigen Verträge mit den Telekom-Anbietern und nach mehreren Verlängerungen konnten sich die Vertreter der politischen Parteien im Parlament nicht auf ein neues Finanzierungsmodell einigen. Serbische und kroatische Parteien hatten entgegengesetzte Ansichten zu dem Finanzierungsmodell; die serbische Seite forderte eine andere Art der Aufteilung der Gebühren zwischen der Entität und den nationalen Rundfunkanstalten. Die kroatische Seite wollte das vorhandene Finanzierungssystem beibehalten, kritisierte jedoch, dass das Programm nicht die kulturellen und politischen Interessen der kroatischen Bevölkerung berücksichtige.

Die kroatische Volkspartei (HNS) und die Vertreter des kroatischen Ausschusses im Abgeordnetenhaus des Parlaments von Bosnien und Herzegowina legten einen Vorschlag zur Umwandlung des Systems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien und Herzegowina vor. Sie wollten einen eigenen öffentlich-rechtlichen Sender für den kroatischen Bevölkerungsteil schaffen. Diese Vorschläge wurden am 27. Febru-

ar im Parlament von Bosnien und Herzegowina vorgelegt. Der Vorsitzende des HNS-Ausschusses für Kultur, Sport und Medien erklärte, dass die Kroaten ein verfassungsmäßiges Recht auf einen eigenen öffentlich-rechtlichen Rundfunk in ihrer eigenen Sprache hätten. Er stellte fest, dass der Vorschlag sich am Prinzip der Wahlkreise orientiere und ein „neues Basismodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk darstellt, der die verfassungsmäßige Struktur von Bosnien und Herzegowina sehr viel besser widerspiegelt. Dieses Modell könnte so aussehen, dass jede der drei Volksgruppen eine eigene Rundfunkanstalt erhält, unter dem Dach eines Dienstes, der die Bedürfnisse aller Bürger von Bosnien und Herzegowina berücksichtigt.“ Eine zweite Option wäre, die beiden Rundfunkanstalten beizubehalten, aber zwei Kanäle für die Föderation Bosnien und Herzegowina zu haben - sowohl in Kroatisch als auch in den anderen bosnischen Sprachen. Diese Rundfunkanstalten sollten aus dem Haushalt finanziert werden, der nationale Dienst über Steuern.

Der Vorsitzende des HNS-Ausschusses für Kultur, Sport und Medien erklärt, dieses Modell könne von allen Seiten akzeptiert werden und würde für alle öffentlich-rechtlichen Sender in Bosnien und Herzegowina das Prinzip der Gleichberechtigung einführen. Man müsse akzeptieren, dass die Gesellschaft von Bosnien und Herzegowina eine hochpluralistische Gesellschaft sei und dass jeder der Bestandteile der Föderation besondere soziale, nationale und politische Besonderheiten habe, der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch ein Raum sein solle, in dem jeder dieser Teile sichtbar würde.

Unmittelbar nach der Vorlage des Vorschlags lehnte eine Reihe von bosnischen Vertretern den kroatischen Vorschlag ab, da damit die Spaltung des Landes noch weiter vertieft würde. Ob es zu einer Diskussion des Vorschlags im Parlament kommen wird, ist ungewiss, da bisher noch kein Ende der politischen Krise in Bosnien und Herzegowina abzusehen ist.

Von den drei Rundfunkanstalten befindet sich der landesweite Sender BHRT in der schlimmsten Lage: Ein Teil seiner Konten ist blockiert, Löhne und Gehälter können nicht mehr pünktlich ausgezahlt werden, und die Forderungen der Lieferanten häufen sich. Das Management des Senders hat bereits mehrmals vor der Gefahr gewarnt, dass der Sender seinen Betrieb vollständig einstellen könnte. Die Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes hat bereits Proteste vor dem Parlament angekündigt und damit gedroht, die Ausgänge des Parlaments zu blockieren.

• *Javna rasprava: Četiri kanala: HNS spremio prijedlog za reformu RTV-sustava* (Öffentliche Anhörung: Vier Sender: Vorschlag der HNS für eine Reform des Rundfunksystems)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18468>

BS

**Radenko Udovicic**  
Media Plan-Institut, Sarajewo



## BG-Bulgarien

### Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bei der Verbreitung von „bTV Media Group“ Ltd.-Programmen

Die bulgarische Wettbewerbsbehörde (CPC) hat in einem Beschluss vom 28. Februar 2017 festgestellt, dass die bTV-Media Group, der führende Medienkonzern in Bulgarien, gegen die Bestimmungen von Artikel 37420 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen hat. Die bTV Media Group Ltd hatte in Verhandlungen mit anderen Fernsehgesellschaften ihre marktbeherrschende Stellung gegenüber ihren Verhandlungspartnern missbraucht. Daraufhin verhängte die Wettbewerbskommission gegen den Medienkonzern eine Geldstrafe in Höhe von 2.915.514 BGN (rund 1.500.000 EUR). Nach dem Wettbewerbsgesetz sind Verhaltensweisen von Marktteilnehmern unzulässig, die über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, wenn sie gegen die guten Geschäftssitten verstoßen und den Interessen des schwächeren Verhandlungspartners während der Verhandlungen um potenzielle Kunden schaden oder schaden könnten. Missbräuchliche Verhaltensweisen sind Verhaltensweisen, die ökonomisch nicht begründet sind, also etwa die unbegründete Verweigerung der Lieferung oder des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen; das Aufzwingen unbegründeter schwieriger oder diskriminierender Bedingungen; oder die unbegründete Beendigung von Geschäftsbeziehungen. Eine Verhandlungsposition der Stärke beruht auf den Besonderheiten des geltenden Marktes und auf den besonderen Rechtsbeziehungen zwischen den betreffenden Unternehmen. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt: die Abhängigkeit zwischen den Verhandlungspartnern; die Art ihrer Aktivität und der Unterschied im Umfang der Wirtschaftsaktivität sowie die Wahrscheinlichkeit, andere Handelspartner zu finden, einschließlich der Existenz alternativer Quellen und alternativer Vertriebskanäle und/oder Kunden.

Gegen die Praktiken von bTV-Media Group hatten folgende Unternehmen geklagt: Virginia-R N Ltd., Bourgas, Vital-I Ltd., Sandanski, Digital cable television Ltd., Plovdiv und Cable Sat-West Ltd., Blagoevgrad. Sie hatten die Wettbewerbsbehörde darüber informiert, dass der Medienkonzern bTV und Nova Broadcasting Group' JSC gegen Artikel 37420 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen hatten. Im Zuge der Untersuchung kam die Wettbewerbskommission zu dem Schluss, dass die bTV Media Group in einigen Bestimmungen ihrer Geschäftsbedingungen ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hat. Konkret ging es dabei um das Recht der drahtlosen Verbreitung der Fernsehprogramme der Gruppe über Satelliten- und Kabelnetze sowie über IPTV. Die Geschäftsbedingungen gelten für die Kabelbetreiber, die Kunden des Me-

dienkonzerns sind und Rechte zur Ausstrahlung ihrer Fernsehprogramme erworben haben.

Als erstes hat die Wettbewerbsbehörde festgestellt, dass die bTV Media Group in der Tat ihre marktbeherrschende Stellung gegenüber den Kabelbetreibern Vital-I Ltd., Sandanski, Digit cable television Ltd., Plovdiv und Cable Sat-West Ltd., Blagoevgrad missbraucht hat, indem sie die Gebühren für die Einspeisung ihrer Programme auf der Grundlage einer garantierten Mindestzahl von Abonnenten festgelegt hat, die auch dann nicht verringert werden konnten, wenn die tatsächliche Zahl der Abonnenten niedriger war als die Mindestzahl.

Zweitens wurde während des Verfahrens festgestellt, dass bTV keine einheitlichen Kriterien für die Feststellung der tatsächlichen Zahl der Abonnenten jedes dieser Betreiber anwandte. Stattdessen nutzte bTV unterschiedliche Informationsquellen und unterschiedliche Methoden.

Aufgrund dieser Verhaltensweise wurden die Kabelbetreiber Vital-I Ltd., Sandanski, Digit cable television Ltd., Plovdiv und Cable Sat-West Ltd., Blagoevgrad genötigt, unlautere Verhandlungsbedingungen zu akzeptieren. Es lag also in der Tat ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Position nach Artikel 37420 des Wettbewerbsgesetzes vor. Mit ihrer Entschließung verhängten die Wettbewerbsbehörden drei getrennte Sanktionen in Höhe von 971.838 BGN (rund 500.000 EUR) für jede der Geschäftsbeziehungen von bTV mit den drei Kabelbetreibern und untersagte bTV mit sofortiger Wirkung die Fortsetzung der Verhandlungsbedingungen. In Bezug auf die Nova Broadcasting Group JSC stellte die Wettbewerbskommission keine Verstöße fest.

• Решение на Комисията за защита на конкуренцията, Решение № АКТ -220-28.02.2017 (Entscheidung der Wettbewerbskommission, № АКТ -220-28.02.2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18465>

BG

**Rayna Nikolova**  
Neue bulgarische Universität

### Verstoß gegen das Wahlgesetz

Die Wahlen zum bulgarischen Parlament fanden am 26. März 2017 statt. Während des Wahlkampfes ist es zu mutmaßlichen Verstößen gegen das Wahlgesetz gekommen, gegen die die Zentrale Wahlkommission der Republik Bulgarien (die Wahlkommission) ein Verfahren eingeleitet hat. Es soll sich dabei um Verstöße des Wahlbündnisses „Unification DOST“ („Dost“ ist Türkisch und bedeutet „Freund“) handeln. Die Wahlkommission stellte fest, dass eines der beiden Wahlkampfvideos auf der offiziellen Website des Wahlbündnisses Untertitel in einer anderen Sprache als Bulgarisch (in Türkisch) enthielt.

Nach Auffassung der Wahlkommission stellt die Veröffentlichung des Clips mit Untertiteln in einer anderen Sprache als Bulgarisch einen Verstoß gegen Artikel 181 Absatz 2 des bulgarischen Wahlgesetzes dar, das vorschreibt, dass der Wahlkampf nur in Bulgarisch geführt werden darf.

Am 11. März 2017 veröffentlichte die Wahlkommission die Entscheidung Nr. 4488- HC , die dazu führte, dass das Video von der offiziellen Website des Wahlbündnisses „Unification DOST“ gelöscht wurde. Die Wahlkommission verbot auch die Ausstrahlung des audiovisuellen Materials in allen Medien sowie seine Verbreitung über das Internet. Sie sah darin ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 181 Absatz 2 des Wahlgesetzes.

Der Wahlkommission wurde vom Rat für elektronische Medien ein weiterer Verstoß gegen das Wahlgesetz gemeldet. Am 20. März 2017 hat der Mediendiensteanbieter „Nova Broadcasting Group“ JSC in einem Interview mit dem Politiker Veselin Mareshki Ergebnisse soziologischer Forschungen des Meinungsforschungsunternehmens „Gallup International“ veröffentlicht. Darin fehlten jedoch die Angaben, wer die Umfrage in Auftrag gegeben hatte und wer sie finanziert hatte.

Artikel 205 Absatz 1 des Wahlgesetzes sieht vor, dass Veröffentlichungen von Meinungsumfragen oder soziologische Umfragen während des Wahlkampfs, die von Mediendiensten oder auf irgendeine andere Weise zwischen der Ankündigung des Wahltermins durch den Staatspräsidenten im bulgarischen Amtsblatt und dem Wahltag durchgeführt werden, unter anderem Informationen darüber enthalten müssen, wer die Umfrage in Auftrag gegeben, wer sie durchgeführt hat und von wem sie finanziert wurde. Am 21. März 2017 hat die Wahlkommission in ihrer Entscheidung Nr. 4571- HC festgestellt, dass es sich bei der Veröffentlichung der Umfrage um einen Verstoß gegen Artikel 205 Absatz 1 des Wahlgesetzes handelt.

Das Wahlgesetz sieht vor, dass Verstöße gegen das Wahlgesetz mit einem Bußgeld zwischen 200 BGN und 2.000 BGN (etwa 100 EUR bis 1000 EUR) geahndet werden. Die schriftliche Erklärung, in der der Verstoß festgestellt wird, wird von dem Vorsitzenden der Kommission (Artikel 496 Absatz 1) erlassen. Für die Ausstellung der Bußgeldbescheide ist nach dem Wahlgesetz der Regionalgouverneur von Sofia zuständig.

• Решение № 4488- HC на Централната изборителна комисија (Entscheidung Nr. 4488- HC der Zentralen Wahlkommission)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18492> **BG**

• Решение № 4571- HC на Централната изборителна комисија (Entscheidung Nr. 4571- HC der Zentralen Wahlkommission)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18493> **BG**

**Rayna Nikolova**  
Neue bulgarische Universität

## DE-Deutschland

### Erhebung des Rundfunkbeitrags auch für Zweitwohnungen

Mit Urteilen vom 25. Januar 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht in acht Verfahren entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Zweitwohnungen mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist (Az.: 6 C 7.16, 6 C 11.16, 6 C 12.16, 6 C 14.16, 6 C 15.16, 6 C 18.16, 6 C 23.16, 6 C 31.16).

Die Kläger wehrten sich gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrags in voller Höhe. Nach der alten Rechtslage, die an den Besitz eines Rundfunkgeräts anknüpfte, hatten sie nur eine ermäßigte Rundfunkgebühr zu zahlen, da sie geltend machten, lediglich ein Radiogerät, aber kein Fernsehgerät oder nur ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät zu besitzen. Nach der neuen Rechtslage, die an den Besitz einer Wohnung anknüpft, haben die Kläger den vollen Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Soweit die Kläger im Besitz einer Zweitwohnung sind, wehrten sie sich mit ihren Klagen auch gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Zweitwohnung.

Da das Bundesverwaltungsgericht bereits in mehreren Verfahren entschieden hatte, dass die Anknüpfung an den Besitz einer Wohnung und somit die Pflicht zur Entrichtung der vollen Rundfunkgebühr mit dem Grundgesetz vereinbar ist, war in den vorliegenden Verfahren lediglich zu klären, ob die Erhebung der Rundfunkgebühr auch für den Zweitwohnsitz mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Zweitwohnungen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es handele sich bei der Anknüpfung an den Besitz einer Wohnung um das praktikabelste Verfahren. Die Notwendigkeit aufwändiger Ermittlungen, die in die Privatsphäre eingriffen, entfielen bei der Anknüpfung an den Besitz einer Wohnung und dies sei gerade der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck bei Ablösung der Rundfunkgebühr gewesen. Würden Ausnahmen für den Besitz von Zweitwohnungen eingeführt, seien aber solche Ermittlungen wieder notwendig. Zudem seien nur wenige Personen von der Regelung betroffen, und zwar nur wer sowohl in einer Erst- als auch in einer Zweitwohnung alleine lebt. In allen anderen Konstellationen sei die gleichzeitige Nutzungsmöglichkeit gegeben und schon deshalb die doppelte Erhebung der Gebühr gerechtfertigt.

• Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 25. Januar 2017, 6 C 11.16  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18470>

DE

**Gianna Iacino**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Verpflichtung von Kabelanbietern zur Gleichbehandlung von Privatsendern

Der Plattformbetreiber NetCologne darf nicht einige private Rundfunkanbieter ausschließlich gegen Entgelt verbreiten, während er andere private Rundfunkanbieter noch ohne Entgelt einspeist. Das hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung vom 23. Februar 2017 entschieden.

Im Zuge der Einführung ihres neuen Geschäftsmodells hatte die NetCologne GmbH die zwischen ihr und den Rundfunkveranstaltern bestehenden Einspeiseverträge seit dem Jahr 2015 sukzessive auf neue Verträge umgestellt. So mussten einige Sender für die Verbreitung ihrer Programme bereits zahlen und andere nicht. Gegen diese Vorgehensweise wandten sich einige Privatsender mit Beschwerden an die für NetCologne zuständige Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), unter anderem der Sender „Sport1“.

Die Medienhüter folgten der Auffassung der beschwerdeführenden Privatsender. Die Tatsache, dass es dem Plattformanbieter aufgrund der Marktstellung einzelner Sender oder Sendergruppen nicht gelinge, bei allen Sendern gleichzeitig das neue Modell durchzusetzen, ist danach als Rechtfertigungsgrund nicht geeignet. Zwar sei der Plattformbetreiber nicht daran gehindert, neue Verträge und Geschäftsmodelle einzuführen. Es dürfe aber keine Übergangsphase geben, in der einige Rundfunkanbieter schon für die Verbreitung ihrer Programme durch den Plattformbetreiber zahlen müssten und andere nicht. Eine solche Praxis der Vertragsumstellung widerspreche dem Verbot der Diskriminierung und verstoße damit gegen den Rundfunkstaatsvertrag. Deshalb müssen gleichartige Programmanbieter nach Auffassung der ZAK auch gleich behandelt werden. Die NetCologne GmbH sei daher befördert, die Gleichbehandlung aktiv wiederherzustellen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich die Ungleichbehandlung - gerade auch kleinerer privater Programmanbieter - weiter verfestige.

Um die Entrichtung von Einspeisegebühren ins Kabelnetz war bereits seit der Vertragskündigung von ARD und ZDF bei den Unternehmen Vodafone und Unitymedia im Jahr 2012 ein Streit entbrannt, der immer noch die Rechtsprechung beschäftigt. Als ARD und ZDF die Zahlung des Einspeiseentgeltes unter Verweis auf die „Must-Carry“-Regeln verweigerten, bemühten Kabel Deutschland und Unitymedia mehrfach

die Gerichte. Im Juni 2015 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Sender zwar im Kabelnetz eingespeist werden müssen, daraus allerdings kein Anspruch erwachse, diese Leistung auch zu vergüten (Urteile vom 16.06.2015, Az. KZR 83/13 und Az. 3/14). Dadurch gehen den Kabelnetzbetreibern jährlich EUR 27 Millionen verloren.

• ZAK-Pressemitteilung 04/2017 vom 23. Februar 2017: Einspeisekonditionen von Plattformbetreibern: ZAK setzt Gleichbehandlung von Anbietern durch  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18471>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Zulassungspflichtiger Internet-Stream der Handball-WM

Die Live-Übertragung von Spielen der Handball-WM der Herren durch die Deutsche Kreditbank (DKB) per Internet-Stream hätte einer rundfunkrechtlichen Zulassung bedurft. Das hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung vom 31. Januar 2017 in Stuttgart festgestellt. Die Medienwächter verhängten zwar kein Bußgeld, kündigten aber an, in vergleichbaren Fällen zukünftig härter gegen die Anbieter vergleichbarer Streaming-Inhalte vorzugehen.

Die DKB hatte vom 11. bis 29. Januar 2017 per Livestream 51 von 88 Spielen der Handball-WM auf der Internetplattform [handball.dkb.de](http://handball.dkb.de) und auf dem YouTube-Kanal der DKB übertragen. Die Zuschauer konnten die Spiele im Internet in HD-Qualität mitverfolgen, insgesamt wurde das Streaming-Angebot über 18 Millionen Mal genutzt. Dabei wurden alle übertragenen Spiele live kommentiert. Bei den deutschen Spielen, dem Eröffnungsspiel, den Halbfinalspielen und dem WM-Finale war ein von der DKB bereitgestellter deutscher Kommentator, bei den restlichen Spielen der englische Kommentator des Signalgebers zu hören.

Die Verantwortlichen der DKB vertraten die Einschätzung, das Streaming-Angebot bedürfe weder einer Anmeldung noch einer Zulassung. Dieser Ansicht sind die Medienwächter der ZAK nicht gefolgt. Danach ist die Übertragung vielmehr als ein „an die Allgemeinheit gerichteter, linearer Informations- und Kommunikationsdienst“ einzustufen. Bei der Übertragung der Handball-Spiele mit Kommentaren gleich welcher Sprache handele es sich um ein journalistisch-redaktionelles Angebot. Deshalb stelle der Stream kein zulassungsfreies Telemedium dar, sondern zulassungspflichtigen Rundfunk.

Am Vorliegen der journalistisch-redaktionellen Gestaltung des Angebots ändert sich nach Meinung der ZAK



auch dadurch nichts, dass ein Dritter die Rechte für eine Zweit- oder Parallelverbreitung in einem anderen Land erwirbt und das Angebot dort dann unter eigener Verantwortung verbreitet oder verbreiten lässt. Dies gelte auch dann, wenn für die Zweit- oder Parallelverbreitung keine (weitere) inhaltliche Bearbeitung erfolgt, und erst recht bei einem Handballspiel mit deutschen Kommentaren.

Generell ist eine Unterscheidung zwischen Fernsehprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) europarechtlich vorgegeben. Dabei besteht ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf aus Inhalten, die ein Medien-Diensteanbieter so bereitstellt, dass ein Nutzer sie beliebig aus einem Programmkatalog auswählen und das gewünschte Angebot zu einem von ihm selbst bestimmten Zeitpunkt abrufen kann. Ein Fernsehprogramm dagegen stellt Inhalte zur Verfügung, die ein Medien-Diensteanbieter nach seinem Plan zusammenstellt und den Nutzern zu einem durch seinen Sendepfad vorgegebenen Zeitpunkt zum zeitgleichen Empfang anbietet. Einzelne, linear verbreitete Sendungen sind laut Rundfunkstaatsvertrag aus dem Rundfunkbegriff ausgenommen. Angesichts der Vielzahl der per Internet-Stream planmäßig übertragenen Handballspiele war aus Sicht der ZAK nicht zweifelhaft, dass es sich um zulassungspflichtigen Rundfunk handelte.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hatte das Verwaltungsverfahren in Abstimmung mit der ZAK gegen die DKB eingeleitet. Angesichts der besonderen Einzelfallgestaltung hatte sie auf eine sofortige Untersagung der ungenehmigten Rundfunkverbreitung und auf ein Bußgeld verzichtet. Überdies hatte sich die DKB sofort bereiterklärt, die für Rundfunk geltenden Werbevorschriften des Rundfunkstaatsvertrags einzuhalten und die Übertragung der Spiele rundfunkrechtskonform aufzuzeichnen. Zukünftig sollten Unternehmen die mögliche Zulassungspflicht ihrer Angebote auf Streaming-Plattformen rechtzeitig prüfen, um so Untersagungsverfügungen zu vermeiden und keine Bußgelder zu riskieren. Angesichts der Zunahme vergleichbarer Fälle wird sich die ZAK in ihren Fachausschüssen und Sitzungen verstärkt mit der Thematik befassen und über neue Regelungen diskutieren.

• ZAK-Pressemitteilung 02/2017 vom 31. Januar 2017: ZAK beanstandet Internet-Liveübertragung der Handball-WM 2017  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18472>

DE

Ingo Beckendorf

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

## ES-Spanien

### CAC erstattet bei Staatsanwaltschaft und Polizei Anzeige gegen zwei Kinderpornoseiten im Internet

Am 8. März 2017 hat die Katalanische Medienaufsichtsbehörde (CAC) bei der Staatsanwaltschaft und der katalanischen Polizei Anzeige gegen zwei Kinderpornoseiten im Internet erstattet. Die Behörde intervenierte, nachdem eine Klage gegen die beiden Webseiten eingegangen war.

Die beiden Seiten in englischer Sprache bieten kostenlose Fotos von minderjährigen Mädchen an, die nackt oder halbnackt sind. Eine der beiden Webseiten kündigt an, dass Nutzer auf einer Pay-per-View-Basis Zugang zu 1.000 Videos und 10.000 Fotos haben, die aus sozialen Netzwerken verbannt wurden.

Die erste Website gehört zu einer Online-Community mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die auf künstlerische Inhalte spezialisiert ist. Nach Analyse dieser Website stellte der CAC fest, dass die Seite Fotos von Mädchen enthält, die offensichtlich minderjährig sind. Diese Mädchen wurden in Unterwäsche fotografiert und halten eine Kamera oder ein Handy in der Hand, damit es so aussieht, als ob sie selbst das Foto in einem Spiegel aufgenommen hätten.

Einige dieser Fotos enthalten die Adresse der zweiten Website mit einem Titel, der glauben lässt, dass es sich um Teenager handelt. Auf dieser zweiten Seite zeigten Mädchen, die offensichtlich minderjährig sind, ihre Geschlechtsorgane, auf einigen Fotos waren sogar explizite sexuelle Handlungen zu sehen. Die Website kündigt an, dass Nutzer per Abonnement Zugang zu einem großen Umfang an Videos und Fotos haben können, die aus Facebook, Instagram und Snapchat verbannt wurden.

In seinem Bericht über die beiden Webseiten kam der CAC zu dem Schluss, dass anhand des graphischen Materials und der Tatsache, dass die dargestellten Mädchen offensichtlich minderjährig sind, der Inhalt als Kinderpornographie definiert werden kann und dass es sich dabei um einen Verstoß gegen Artikel 189 des spanischen Strafbuchgesetzes handelt.

• *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, El CAC denuncia dues webs amb pornografia infantil a la Fiscalia i als Mossos d'Esquadra, 08/03/2017* (Katalanischer audiovisueller Rat, Katalanische Medienaufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei, 8. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18494>

CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

## CAC veröffentlicht neue allgemeine Anweisungen für das Register der Anbieter audiovisueller Mediendienste

Der Vorstand der Katalanischen Medienaufsichtsbehörde (CAC) hat in seiner Vereinbarung 15/2017 vom 8. Februar 2017 neue allgemeine Anweisungen zur Regulierung des Registers der Anbieter audiovisueller Mediendienste veröffentlicht. Diese neue allgemeine Anweisung wurde im katalanischen Amtsblatt vom 13. März 2017 veröffentlicht und wird drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die allgemeine Anweisung legt in ihren 19 Artikeln fest, dass es sich bei dem Register um ein öffentliches Verzeichnis mit „erläuternder“, aber auch „administrativer“ Funktion handelt, das in die Zuständigkeit des CAC fällt. Dieses Register soll Angaben über die Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten, einschließlich der Vorkommnisse und Veränderungen, die Einfluss auf ihre Lizenz oder vorherige Mitteilung haben, aber auch die Rechte und Pflichten, die sich auf die Compliance auswirken, sowie andere Daten und Informationen, die in der allgemeinen Anweisung festgelegt werden.

Dieses Register soll ordnungsgemäße und umfassende Informationen über den audiovisuellen Sektor in Katalonien liefern und die aktive Verbreitung in der Gesellschaft sicherstellen.

• ACORD 15/2017, de 8 de febrer, del Ple del Consell de l'Audiovisual de Catalunya, pel qual s'aprova la Instrucció general del Consell de l'Audiovisual de Catalunya per la qual es regula el Registre de prestadors de serveis de comunicació audiovisual de Catalunya (Übereinkunft der Katalanischen Medienaufsichtsbehörde (CAC) 15/2017 vom 8. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18469>

CA

**Mònica Duran Ruiz**

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

## FR-Frankreich

### Klage eines Präsidentschaftskandidaten auf Teilnahme an einer Fernsehdebatte

Am 16. März 2017 äußerte sich der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) zu einem Antrag eines Präsidentschaftskandidaten, der an einer Fernsehdebatte teilnehmen wollte, zu der er nicht eingeladen war. Im vorliegenden Fall hatte der Fernsehsender TF1 seine Absicht bekundet, am 20. März 2017 eine Fernsehdebatte zwischen fünf Kandidaten durchzuführen. Der offizielle Präsidentschaftskandidat Nicolas Dupont-Aignan

beantragte beim Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), dem Sender anzuordnen, ihn an dieser Debatte teilnehmen zu lassen. In Ermangelung eines positiven Bescheids von Seiten des CSA wandte sich der Kandidat mit dem gleichen Anliegen an den für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter des Staatsrats. Dupont-Aignan vertrat die Auffassung, die Entscheidung von TF1 stelle einen schweren und eindeutig widerrechtlichen Verstoß gegen sein Recht auf Zugang zu den audiovisuellen Medien im Rahmen der Präsidentschaftswahl sowie gegen den in Artikel 3 I bis des Gesetzes vom 6. November 1962 in seiner Fassung des Organgesetzes vom 25. April 2016 und in der Empfehlung des CSA vom 7. September 2016 verankerten Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung der Kandidaten dar.

Der Staatsrat wies darauf hin, dass gemäß diesen Bestimmungen der CSA Empfehlungen für die Präsidentschaftswahl 2017 abgegeben habe, die vorsehen, dass die gerechte Behandlung der Kandidaten jeweils für die folgenden beiden Phasen der Wahlkampagne beurteilt werden muss: vom 1. Februar 2017 bis zum Tag vor der Veröffentlichung der vom Verfassungsrat erstellten Präsidentschaftskandidatenliste im französischen Amtsblatt und vom Tag der Veröffentlichung dieser Liste bis zum Tag vor dem Beginn der Wahlkampagne, einem Zeitraum, in dem erhöhte Anforderungen in Bezug auf die gleichberechtigte Behandlung gelten. Allerdings gebe es keine Bestimmung, die dem CSA das Recht einräume, die redaktionelle Politik der Rundfunkveranstalter festzulegen und umzusetzen. Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter erklärte, da er nicht wisse, ob die Veröffentlichung der Kandidatenliste im Amtsblatt vor oder nach der Fernsehdebatte stattfinde, müsse er im vorliegenden Fall die Beurteilung in Bezug auf die gleichberechtigte Behandlung sowohl für die erste als auch für die zweite Phase der Wahlkampagne vornehmen. Im Hinblick auf die Repräsentativität von Nicolas Dupont-Aignan und seine tatsächliche Beteiligung an der Wahlkampagne weise die ihm seit Anfang Februar 2017 eingeräumte Rede- und Sendezeit kein Ungleichgewicht auf, das mit dem Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung in Bezug auf die erste Phase nicht vereinbar sei. Auch die Tatsache, dass Dupont-Aignan nicht zur für den 20. März angesetzten Fernsehdebatte eingeladen worden sei, stelle an sich keine Missachtung des Gerechtigkeitsgrundsatzes dar. Berücksichtige man die Repräsentativität von Dupont-Aignan und seinen Beitrag zur Belebung der Wahldebatte einerseits und dem ihm vom Sender unterbreiteten Vorschlag, in der Woche vom 13. bis zum 19. März an einem rund zehnminütigen Gespräch während der Nachrichtensendung des Senders teilzunehmen, andererseits, resultiere aus dem Umstand, dass der Kläger nicht an der strittigen Fernsehdebatte teilnehme, kein Ungleichgewicht, das mit dem Gerechtigkeitsgrundsatz unvereinbar sei, wenn diese Debatte in der ersten Phase stattfinde. Sie verstoße auch nicht in eklatanter Weise gegen den Grundsatz der „verstärkten Gleichberechtigung“, wenn die Debatte in der zweiten Phase stattfinde, so der Richter.

Folglich wurde die Klage von Nicolas Dupont-Aignan abgewiesen. Der Betroffene nahm am 4. April an einer Fernsehdebatte teil, an der erstmalig in der französischen Fernsehgeschichte elf Präsidentschaftskandidaten in einer Runde vertreten waren.

• *Conseil d'Etat (ord.réf.)*, 16 mars 2017, *M. Dupont-Aignan* (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 16. März 2017, N. Dupont-Aignan)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18473>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### **Bemessungsgrundlage der Steuer auf die von den Fernsehsendern ausgestrahlte Werbung ist verfassungswidrig**

In seinem Urteil vom 30. März 2017 hat der Verfassungsrat über die Verfassungsmäßigkeit der in Artikel 302 bis KG des Code général des impôts (französisches Steuergesetzbuch) verankerten Steuer auf Fernsehwerbung in ihrer Fassung aus dem Gesetz vom 15. November 2013 entschieden. Besagte Steuer gilt für alle in Frankreich ansässigen Herausgeber von Fernsehdiensten. Ihre Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe ohne Mehrwertsteuer der Zahlungen, die die Werbetreibenden an die Fernsehveranstalter „oder an die Werberégisseure“ für die Ausstrahlung ihrer Werbung entrichten.

Im vorliegenden Fall war im Rahmen einer Klage der Gesellschaft EDI-TV, die eine Rückerstattung der von ihren Fernsehsendern für das Jahr 2015 entrichteten Werbesteuer forderte, die vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit (QPS) gestellt worden. Die Klägerin führte an, die Bestimmungen aus Artikel 302 bis KG des Steuergesetzbuchs verstießen gegen den Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten, da die von den Herausgebern von Fernsehdiensten zu entrichtende Steuer zum Teil für Einnahmen erhoben werde, die von Dritten, nämlich von Werbeagenturen (Werberégisseuren) erzielt würden. Die Steuer berücksichtige somit nicht die Beitragsfähigkeit ihrer Steuerschuldner.

Der Verfassungsrat stellte fest, dass die strittigen Bestimmungen die von den Werbetreibenden an die Werberégisseure gezahlten Gelder mit in die Bemessungsgrundlage der von den Herausgebern von Fernsehdiensten zu entrichtenden Steuer einrechnen. Damit werde ein Steuerpflichtiger einer Besteuerung unterzogen, deren Bemessungsgrundlage Einkommen berücksichtige, die dieser nicht erziele. Indem nach dem Grundsatz vorgegangen werde, die Herausgeber von Fernsehdiensten in allen Fällen und unabhängig von den Umständen auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage zu besteuern, die Summen enthalten, über die diese nicht verfügten, verstoße der Gesetzgeber gegen die Forderungen aus Artikel 13 der Erklärung von 1789. Folglich sei die in Artikel 302 bis

KG, Absatz II, erster Satz des Steuergesetzbuchs verankerte Formulierung „oder an die Werberégisseure“ verfassungswidrig. Da kein Grund für eine Aufschiebung der Auswirkungen, die dieses Urteil auf Verfassungswidrigkeit habe, bestehe, gelte das Urteil somit ab seiner Veröffentlichung, so der Verfassungsrat. Allerdings könnten Besteuerungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht angefochten worden seien, auch nicht nachträglich angefochten werden.

• *Conseil Constitutionnel*, 30 mars 2017, *Edi-TV* (Verfassungsrat, 30. März 2017, Edi-TV)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18474>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### **Antrag auf Aufhebung der Vorführungsfreigabe der untertitelten Originalfassung und der französischen Version des Films „Sausage Party“ ab zwölf Jahren wird stattgegeben**

Am 8. März 2017 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) sein Urteil zum Einspruch gegen zwei einstweilige Verfügungen gesprochen, im Rahmen derer der mit der Angelegenheit befasste Richter den Antrag zweier Verbände auf Aufhebung von zwei von der französischen Kulturministerin erlassenen Vorführungsfreigaben des Animationsfilms „Sausage Party - Es geht um die Wurst“ für Kinder unter zwölf Jahren abgelehnt hatte. Die eine Vorführungsfreigabe galt für die amerikanische Originalversion des Films, die andere für die französische Synchronfassung.

Die klagenden Verbände begründeten ihre Beschwerde damit, die Filmklassifizierungskommission habe es versäumt, sich die französische Filmversion anzuschauen. Der Staatsrat verwies darauf, dass gemäß den Bestimmungen des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild) sowohl für die Originalausgabe des Films als auch für die französische Synchronfassung eine eigene Vorführungsfreigabe erteilt werden müsse. Vor diesem Hintergrund sei es Aufgabe der konsultierten Filmklassifizierungskommission, der Kulturministerin zu jeder einzelnen Vorführungsfreigabe, die sie zu erlassen habe, eine Stellungnahme abzugeben. Laut Kinogesetz müsse die Kommission aber nicht unbedingt beide ihr zur Stellungnahme vorgelegten Filmversionen anschauen, ohne dass ein Verfahrensfehler vorliege, wenn sie beim Anschauen der Originalfassung gleichzeitig über den vollständigen und endbearbeiteten Dialogschnitt in französischer Sprache verfüge.

Im vorliegenden Fall, so der Staatsrat, sei aus den dem für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter vorgelegten Prozessunterlagen jedoch nicht ersichtlich, dass die Filmklassifizierungs-



kommission bei der Ansicht des Films „Sausage Party“ in der Originalfassung gleichzeitig über den Dialogschnitt der französischen Synchronfassung verfügt habe. Damit und vor dem Hintergrund, dass sie nicht angegeben habe, den Film in der französischen Synchronfassung angeschaut zu haben, sei sie nicht in der Lage gewesen, die Besonderheiten der Synchronfassung im Vergleich zur untertitelten Originalfassung zu bewerten. Vor diesem Hintergrund urteilte der Staatsrat, der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter habe einen Rechtsfehler begangen, indem er davon ausgegangen sei, der Umstand, dass die Klassifizierungskommission nur die Originalversion des Films angeschaut habe, um sich eine Meinung über die beiden Filmformate zu bilden, habe keinen Einfluss auf deren Entscheidung gehabt bzw. habe den Betroffenen nicht die rechtmäßige Garantie aberkannt.

Die Kläger argumentierten ferner, die Vorführungsfreigabe für die untertitelte Originalfassung des Films sei nicht mit der Auflage eines zusätzlichen Warnhinweises versehen worden. Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter hatte in der Tat die Auffassung vertreten, durch das für den Animationsfilm geltende - ohnehin seltene - Aufführungsverbot für Kinder unter zwölf Jahren einerseits und die Aufführungsbedingungen des Films, insbesondere die Art des Titels und des Filmposters sowie den Inhalt des vor der Aufführung ausgestrahlten Trailers andererseits sei der Zuschauer ausreichend über den Inhalt des Films und die Elemente, die ein jugendliches Publikum schockieren könnten, informiert. Indem besagter Richter sein Urteil darauf gegründet habe, dass die Information des Zuschauers über die Besonderheiten des Werks ausreiche und die Vorführungsfreigabe der Originalversion des Films nicht an die Auflage eines zusätzlichen Warnhinweises gebunden werden müsse, habe er in Anbetracht seines Amtes erneut einen Rechtsfehler begangen. Aus diesem Grund hob der Staatsrat die strittige Verfügung auf, im Rahmen derer der Antrag auf Aufhebung der Vorführungsfreigabe der untertitelten Originalfassung sowie der französischen Synchronfassung des Films „Sausage Party“ für Kinder ab zwölf Jahren abgelehnt worden war.

• *Conseil d'Etat, (10e et 9e sous-sect. réunies), 8 mars 2017, Associations Promouvoir et Juristes pour l'enfance* (Staatsrat (9. und 10. Unterabteilung), 8. März 2017, Verbände Promouvoir und Juristes pour l'enfance)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18498>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

**Änderung der Beitragsregelung für die audiovisuelle Produktion der Fernsehveranstalter**

Mit der nunmehr veröffentlichten Verordnung zur Än-

derung der Beitragsregelung für die auf terrestrischem Wege übertragene audiovisuelle Produktion der Fernsehveranstalter wurde die Verordnung Nr. 2010-747 vom 2. Juli 2010 mit dem Ziel geändert, insbesondere den jüngsten Vereinbarungen zwischen den Fernsehveranstaltern und den Produzentenvereinigungen Rechnung zu tragen.

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) nunmehr ermächtigt ist, den Anteil des Beitrags zur unabhängigen audiovisuellen Produktion eines Fernsehveranstalters für Werke zu senken, die sich dem französischen kulturellen Erbe zuordnen lassen. Im Gegenzug verpflichten sich die Fernsehveranstalter, Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Produktion zu treffen. Damit kann der CSA die Bestimmungen dieser Abkommen in die Vereinbarung übernehmen, die er mit dem jeweiligen Fernsehveranstalter schließt, und den in Artikel 15 der Verordnung vom 2. Juli 2010 vorgesehenen Beitrag zur unabhängigen audiovisuellen Produktion für Werke senken, die sich dem französischen kulturellen Erbe zuordnen lassen, allerdings nicht unter acht Prozent des im vorangegangenen Jahr erzielten Nettoumsatzes. Im Gegenzug gelten Verpflichtungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Produktion. Diese Maßnahme verfolgt ein doppeltes Ziel: Einerseits soll den Fernsehveranstaltern im Gegenzug zu den von ihnen getätigten Investitionen in die Produktion mehr Flexibilität bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte eingeräumt werden, damit sie sich besser gegen den durch das Aufkommen neuer Akteure und sich verändernder Praktiken gestiegenen Wettbewerbsdruck wappnen können. Andererseits haben die unabhängigen Produzenten damit die Garantie, dass die den Fernsehveranstaltern eingeräumte Flexibilität von Maßnahmen flankiert ist, die ihren Schutz gewährleisten (Dauer der Rechte, Kriterien der finanziellen Unabhängigkeit etc.).

In der Verordnung ist zudem vorgesehen, dass der Herausgeber bei bestimmten Filmgenres von der bei 70 % liegenden Mindestfinanzierungsschwelle abweichen kann, die es ihm erlaubt, von ihm gehaltene Koproduktionsanteile am Film in den Pflichtbeitrag zur unabhängigen Produktion einzurechnen. Allerdings darf diese Abweichung die Mindestfinanzierungsschwelle von 60 % nicht unterschreiten. Ziel ist es, bei bestimmten Filmgenres, insbesondere bei Spielfilmen, die Möglichkeit für die Herausgeber zu verbessern, Koproduktionsanteile zu halten und somit Einnahmen aus den Werken zu generieren, die sie finanzieren. Mit der neuen Verordnung besteht zudem die Möglichkeit, Einnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Sender stehen, aus der Beitragsbemessungsgrundlage herauszunehmen.

Im Rahmen der Beurteilung, ob die Verpflichtung zur Ausstrahlung von 120 Stunden europäischer unveröffentlichter Werke zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr eingehalten wird, ist in der neuen Verordnung nunmehr die Möglichkeit vorgesehen, das Zeitfenster

für diese Ausstrahlungen um eine halbe Stunde (von 21.00 Uhr bis 21.30 Uhr) auszuweiten. Im Gegenzug wird die bisher geltende Möglichkeit, in dieser Zeit bis zu 25 % Wiederholungen auszustrahlen, eingeschränkt. Mit dieser Änderung soll der sich verändernden Programmpraxis Rechnung getragen werden, die mit Blick auf die Erwartungen der Zuhörer und Zuschauer darin besteht, die abendliche Primetime später als zuvor zu starten. In der neuen Verordnung ist schlussendlich vorgesehen, dass der Beitrag eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf zur audiovisuellen Produktion und der Beitrag von Fernsehdiensten, die der gleichen Gruppe angehören, zusammengefasst werden können.

• *Décret n° 2017-373 du 21 mars 2017 portant modification du régime de contribution à la production d'œuvres audiovisuelles applicable aux éditeurs de services de télévision diffusés par voie hertzienne terrestre et aux éditeurs de services de médias audiovisuels à la demande* (Verordnung Nr. 2017-373 vom 21. März 2017 zur Änderung der Beitragsregelung für die auf terrestrischem Wege übertragene audiovisuelle Produktion der Fernsehveranstalter und für die Herausgeber von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18499>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### Veröffentlichung der Verordnung zur Festlegung der Regeln für die Ethikausschüsse im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Mit der Verordnung vom 21. März 2016 zur Änderung des Lastenhefts der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften wurden die gemeinsamen Regeln für die neu eingerichteten Ethikausschüsse jeder nationalen Rundfunkgesellschaft (France Télévisions, Radio France und die für den audiovisuellen Bereich außerhalb Frankreichs zuständige Gesellschaft) festgelegt. Mit dem Gesetz „Unabhängigkeit der Medien“ vom 14. November 2016 wurde ein Artikel 30-8 in das Gesetz vom 30. September 1986 eingefügt, in dem vorgesehen ist, dass für jeden landesweiten Radiosender mit Vollprogramm bzw. für jeden Fernsehveranstalter, der auf terrestrischem Wege politische und allgemeine Nachrichtensendungen ausstrahlt, ein aus unabhängigen Mitgliedern bestehender Ausschuss eingerichtet wird, der die Redlichkeit, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Informationen und der Programme gewährleisten soll. Diese Ausschüsse können von „den Leitungsorganen der betroffenen Gesellschaft, einem Ombudsmann (falls vorhanden) oder von jeder anderen Person“ befasst werden, um sich zur Einhaltung der Verpflichtungen zu äußern, über die sie wachen.

Gemäß den Empfehlungen aus der Stellungnahme des Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) vom 22. Februar 2017 bleibt es dem Verwaltungsrat der Rundfunkgesellschaft überlassen, die Anzahl der Ausschussmitglieder (zwischen fünf und sieben Personen) festzulegen.

Der Ausschuss selbst wählt seinen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann auf eigene Initiative oder auf Vorschlag des Ausschusses das Mandat eines Mitglieds beenden, sollte Letzteres öffentlich Stellung zu Fragen nehmen, die gerade untersucht werden, oder sich nicht an das Beratungsergebnis halten. Entsprechend den Empfehlungen des CSA erhalten die Ausschussmitglieder keine Vergütung, allerdings können ihnen die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Der Ausschuss tritt auf Antrag seines Vorsitzenden oder der Mehrheit seiner Mitglieder „mindestens“ einmal pro Kalenderhalbjahr zusammen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Thema auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Ausschuss kann jede Person anhören, deren Anhörung ihm zweckmäßig erscheint und sich unter Wahrung gesetzlich geschützter Geheimnisse jedes Dokument zur Aufklärung eines Sachverhalts vorlegen lassen. Der Ausschuss garantiert zudem auf Wunsch die Anonymität jeder Person, die sich an ihn wendet. Der Jahresbericht des Ausschusses, in dem die behandelten Anträge und die dem CSA übermittelten Dossiers aufgeführt sind, wird veröffentlicht.

• *Décret n° 2017-363 du 21 mars 2017 portant modification des cahiers des charges des sociétés nationales de programme France Télévisions, Radio France et de la société en charge de l'audiovisuel extérieur de la France* (Verordnung Nr. 2017-363 vom 21. März 2017 zur Änderung der Lastenhefte der nationalen Rundfunkgesellschaften France Télévisions, Radio France und der für den audiovisuellen Bereich außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18500>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### Verweis des Sky-Gebots aus Gründen der Medienpluralität

Openreach, die Infrastruktureinheit der BT-Gruppe (BTG), wird zu einem eigenständigen Unternehmen mit eigenen Mitarbeitern, Management, Unternehmenszweck und -strategie, damit wird auf Wettbewerbsbedenken der Ofcom reagiert. BT hat der Einführung dieser Veränderungen freiwillig zugestimmt und wendet somit die Notwendigkeit ab, dass Ofcom Regelungen einführt, um diese Veränderung herbeizuführen (siehe IRIS 2017-2/18 und IRIS 2016-4/16).

Openreach Limited wurde am 24. März 2017 beim britischen Handelsregister (UK Companies House) eingetragen. Als eigenständiges Unternehmen hat Openreach seine eigenen Direktoren, die rechtlich verpflichtet sind, Entscheidungen im Interesse der Kunden und

nicht von BT zu treffen. Die Mehrheit der Direktoren ist von BT unabhängig, Openreach bestimmt seine eigene Strategie und jährlichen Betriebspläne in einem von der BTG festgelegten Budgetrahmen. Der Geschäftsführer wird vom Openreach-Verwaltungsrat ernannt und ist diesem rechenschaftspflichtig. BTG kann gegen die Ernennung ein Veto einlegen, dieses ist aber der Ofcom anzuzeigen.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Ernennung weiterer Führungskräfte und berichtet an den Openreach-Vorstand. Es wird jedoch eine sekundäre Rechenschaftspflicht an den Geschäftsführer von BTG geben, allerdings beschränkt auf rechtliche, treuhänderische und regulatorische Verpflichtungen. Die 32.000 Mitarbeiter von Openreach werden von BTG in das neue Unternehmen umgesetzt. Die bestehende staatliche Garantie (Crown Guarantee) muss jedoch für Openreach-Mitarbeiter weiterbestehen, die Teilhaber der BTG-Pensionskasse sind. Die staatliche Garantie ist ein Rechtsakt, welcher gewährleistet, dass die britische Regierung für BTG-Verpflichtungen gegenüber der BT-Pensionskasse eintritt. Allein die Regierung kann die Gültigkeit der Garantie ändern, und die bestehende rechtliche Regelung kann nur auf legislativem Wege geändert werden, um Mitarbeiter abzusichern, die zu Openreach umgesetzt werden.

BT bleibt Eigentümerin von Vermögenswerten wie dem physischen Zugangsnetz, Openreach wird jedoch die Errichtung und Wartung dieser Vermögenswerte kontrollieren. Die Markenpolitik wird getrennt, und BTG wird bei Openreachs Vermarktung der eigenen Marke nicht erwähnt. Bei Großinvestitionen besteht eine Verpflichtung, sich mit Kunden wie Talk Talk, Sky und Vodafone zu beraten. Diese Beratungen sind vertraulich, es werden keine Einzelheiten an den Wettbewerber BTG herausgegeben. Es ist unklar, ob es eine getrennte und vertrauliche Konsultationsphase zwischen Openreach und BTG geben wird.

Die Reformen sind Folge von Bedenken, BT habe nach wir vor Einfluss auf die Entscheidungen von Openreach, während andere Telekommunikationsgesellschaften nicht ausreichend zu Investitionen konsultiert wurden, die sie direkt betreffen. Dies führte bei der Ofcom zur Besorgnis, ob fairer Wettbewerb im Markt herrscht. Openreach ist nicht in Nordirland aktiv, BTG wird jedoch die Vorteile aus den Veränderungen auf BT Nordirland übertragen, einschließlich größerer Unabhängigkeit, Vertraulichkeit und unabhängiger Markenpolitik, um spezielle lokale Chancen und Gelegenheiten zu berücksichtigen. Sobald alle BTG-Vorschläge umgesetzt sind, wird BTG von ihren Verpflichtungen gegenüber Ofcom entbunden, die dann festlegt, wie sie die neue Struktur von Openreach überwachen und durchsetzen wird.

• *Ofcom, BT agrees to legal separation of Openreach, 19 March 2017* (Ofcom, BT stimmt rechtlicher Trennung von Openreach zu, 19. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18487>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

**Ofcom spricht Sky News vom „Fake News“-Vorwurf frei, und britischer Parlamentsausschuss untersucht die Auswirkungen von „Fake News“**

Ein Beitrag vom 7. August 2016 bei Sky News, in dem ein Interview mit mutmaßlichen Waffenhändlern in Rumänien gezeigt wurde, wurde von Ofcom weder als inszeniert oder gefaked noch als nicht ausreichend unparteilich bewertet. Folglich befand Ofcom, der Beitrag habe nicht gegen Vorschrift 5.1 des Ofcom-Rundfunkkodexes verstoßen. In der Studioeinführung zum Bericht bei Sky hieß es, „eine rumänische Bande hat Sky News erklärt, sie sei bereit, automatische Waffen an jedermann zu verkaufen, auch an Terroristen... Unser Chefkorrespondent Stuart Ramsey war in Rumänien, um die Waffenhändler zu treffen, die behaupten, Tausende von Waffen zu haben.“ Die beiden mutmaßlichen Waffenhändler tragen Kapuzen, um ihre Identität zu verbergen, und zeigen dem Reporterteam verschiedene Waffen, darunter Jagdgewehre und eine AK-47, die zu verkaufen sind. Die Präsentation umfasst Aufnahmematerial vom Angriff auf Charlie Hebdo und einen Verweis im Text auf die AK-47 als die „Waffe der Wahl“ des Terroristen.

Nach dem Bericht gingen bei der Ofcom über 190 Beschwerden ein, und die Ermittlungsbehörde für organisierte Kriminalität und Terrorismus in Rumänien veröffentlichte eine Erklärung zum Bericht. Sky wies die Vorwürfe zurück, der Nachrichtenbeitrag sei gefaked und der mutmaßliche Terrorist sei von der Nachrichtenorganisation bezahlt worden. Die Vorbereitung des Interviews habe gewisse Zeit erfordert und sei durch einen in Großbritannien ansässigen, erfahrenen „Medien-Mittelsmann“ eingefädelt worden, der einen rumänischen Mittelsmann/Dolmetscher organisiert habe. Sky hatte bereits früher mit dem britischen Mittelsmann gearbeitet, und dieser war auch für andere Medien tätig. Beide Mittelsmänner waren von Sky für ihre Dienste bezahlt worden, Sky hatte jedoch den Waffenhändlern kein Geld gegeben. Sky legte Belege für die Zahlungen vor und an wen sie gegangen waren. Die Nachrichtenorganisation räumte ein, einige der gezeigten Waffen seien Jagdwaffen gewesen. Sowohl Stuart Ramsey als auch der Sky-Sicherheitschef, der ebenfalls beim Interview zugegen war, haben weitreichende Erfahrung in Konfliktgebieten und glaubten, viele der Waffen, die sie angeschaut hätten, seien militärischer Art, insbesondere die AK-47.

Ofcom erkannte an, dass Sky in dem Beitrag an keiner Stelle behauptete, es seien Waffen an Terroristen verkauft worden, die Händler sagen jedoch, sie seien „gewillt“, an jedermann zu verkaufen. Ofcom wandte Vorschrift 5.1 des Kodexes an, in der es heißt: „Nachrichten jeglicher Form müssen mit der gebotenen Sorgfalt berichtet und mit der gebotenen Unparteilichkeit dargeboten werden“. Der Kodex stellt klar,



dass „geboten“ dem Thema und dem Wesen der Sendung entsprechend oder angemessen bedeutet. Ofcom wiederholte, gebotene Unparteilichkeit könne auf verschiedene Weise gewahrt werden, und es sei eine redaktionelle Entscheidung, wie ein Nachrichtenbeitrag mit der gebotenen Unparteilichkeit dargeboten werde. Unter Berücksichtigung des Berichts selbst und der Stellungnahmen von Sky einschließlich vorgelegter Beweise befand die Ofcom daher, es habe keinen Verstoß gegen Vorschrift 5.1 gegeben und die gebotene Unparteilichkeit sei gewahrt worden.

Unabhängig davon und nicht als Folge des Berichts bei Sky News und des Ofcom-Beschlusses initiierte der britische Parlamentsausschuss für Kultur, Medien und Sport am 30. Januar 2017 eine Untersuchung zu „Fake News“, die insbesondere in sozialen Medien und im Internet verbreitet werden, wodurch Stories ungeklärter Provenienz und Genauigkeit von Teilen der Öffentlichkeit als wahr erachtet werden.

Der Ausschuss will verschiedene Fragen untersuchen, unter anderem: Was sind „Fake News“? Welchen Einfluss haben „Fake News“ auf die öffentliche Wahrnehmung der Welt und wie sieht die öffentliche Reaktion auf traditionellen Journalismus aus? Sind unterschiedliche demografische Gruppen stärker beeinflusst durch „Fake News“ oder anfälliger für ihre Wirkung? Haben Veränderungen beim Vertrieb und beim Platzieren von Werbung „Fake News“ gefördert, um stärkeren Web-Traffic zu generieren? Die Verantwortlichkeiten von Suchmaschinen und sozialen Medienplattformen einschließlich der Frage, ob computergenerierte Algorithmen verwendet werden können, um wahrhaftige Berichterstattung von Fake News zu unterscheiden. Schriftliche Vorlagen waren bis zum 3. März 2017 einzureichen, der Ausschuss soll im Spätjahr dazu berichten. Der Ausschussvorsitzende, der Parlamentsabgeordnete Damian Green, erklärte zu Beginn der Untersuchung: „Das zunehmende Phänomen der Fake News ist eine Bedrohung für die Demokratie und untergräbt das Vertrauen in die Medien im Allgemeinen.“

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 322, 6 February 2017, p.39* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe Nummer 322, 6. Februar 2017, S. 39)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18488>

EN

• *The Culture, Media and Sport Committee, 'Fake news' inquiry, 30 January 2017* (The Culture, Media and Sport Committee, Untersuchung zu Fake News, 30. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18489>

EN

**Julian Wilkins**  
Blue Pencil Set

## Ofcoms neue Vorschriften zu Wahlen und Referenden

Am 9. März 2017 veröffentlichte die Ofcom eine Erklärung. Darin legt sie ihren Beschluss dar, den Begriff

der Liste der „größeren Parteien“ aus den Vorschriften für Sendungen über Parteipolitik und Referenden („PPRB-Vorschriften“), sowie Änderungen zur Anwendung von Artikel 5 (gebotene Unparteilichkeit und gebotene Sorgfalt) und Artikel 6 des Rundfunkkodexes zu streichen. Die überarbeiteten PPRB-Vorschriften und die überarbeiteten Vorschriften in Artikel 5 und 6 des Kodexes traten am 22. März 2017 in Kraft, in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen in der BBC-Charter und BBC-Vereinbarung.

Zum 3. April 2017 übernahm die Ofcom ihre Zuständigkeit als erste externe Regulierungsbehörde für die BBC. Zum gleichen Zeitpunkt stellte der BBC Trust seine Arbeit ein, und die Ofcom übernahm die Aufgabe, die redaktionellen Standards der BBC zu wahren und die wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen ihrer Dienste zu regulieren.

Die früheren PPRB-Vorschriften verlangten von bestimmten lizenzierten Rundfunkveranstaltern, jeder der definierten „größeren Parteien“ mindestens zwei Parteiwahlsendungen (PWS) anzubieten. In ihren eigenen Wahlsendungen waren Rundfunkveranstalter gehalten, den „größeren Parteien“ „angemessenes Gewicht“ beizumessen. Bei der Ausstrahlung von Beiträgen, in denen Kandidaten Fragen zu den Wahlkreisen oder Wahlgebieten, in denen sie antraten, diskutieren oder aufwerfen, waren Rundfunkveranstalter verpflichtet sicherzustellen, dass Kandidaten, die die größeren Parteien vertreten, die Möglichkeit zur Teilnahme angeboten wurde. Nach den neuen PPRB-Vorschriften hat die Ofcom nun das Konzept einer Liste „größerer Parteien“ verworfen. Stattdessen „nutzen [Rundfunkveranstalter] nun ihr eigenes Urteilsvermögen, gestützt auf Kriterien wie frühere Unterstützung bei Wahlen und/oder aktuelle Unterstützung“. Vorschrift 14 sieht nun vor, dass „die Anzahl an PWS unter Berücksichtigung der Umstände einer bestimmten Wahl, des Landes, in der sie stattfindet und der früheren Unterstützung bei Wahlen und/oder der aktuellen Unterstützung der einzelnen Parteien in diesem Land festzulegen ist.“

• *Ofcom's rules on due impartiality, due accuracy, elections and referendums: 1. Removing the list of larger parties and 2 Applying the rules to the BBC* (Ofcoms Vorschriften zu gebotener Unparteilichkeit, gebotener Sorgfalt, Wahlen und Referenden: 1. Streichung der Liste größerer Parteien und 2. Anwendung der Vorschriften auf die BBC)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18484>

EN

• *BBC Charter and Agreement (commenced, January 1st 2017)* (BBC-Charter und -Vereinbarung (begonnen, 1. Januar 2017))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18457>

EN

• *Note to Broadcasters and On Demand Service Providers, Issue 326 of Ofcom's Broadcast Bulletin 3 April 2017* (Mitteilung an Rundfunkveranstalter und Abrufdiensteanbieter, Ausgabe 326 des Ofcom Broadcast Bulletin, 3. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18485>

EN

• *New procedures for handling content standards complaints, investigations and sanctions for BBC programmes* (Neue Verfahren zu Beschwerden zu Inhaltstandards, Untersuchungen und Sanktionen bei BBC-Sendungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18486>

EN

**David Goldberg**  
deejgee Research/ Consultancy

## Ofcom wird erste unabhängige externe Regulierungsbehörde für die BBC

Am 3. April 2017 übernimmt gemäß der Royal Charter für die Fortführung der British Broadcasting Corporation (BBC) (die Charter) die Regulierungsbehörde Ofcom als Nachfolgerin des BBC Trust in dieser Rolle die Regulierung der BBC. Ofcom wird somit die erste externe und unabhängige Regulierungsbehörde der BBC. Die Charter trat am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2017.

Vor dem 3. April 2017 unterlag die BBC bereits bestimmten Ofcom-Regelungen, zum Beispiel in Bezug auf den Schutz von Kindern sowie auf Fragen von Hass und Missbrauch, Religion und Fairness. Mit dem 3. April 2017 gelten nun jedoch auch die restlichen Ofcom-Regelungen, unter anderem zu Sorgfalt und Unparteilichkeit, Wahlen und Referenden sowie kommerziellen Hinweisen in Sendungen. Die Charter sieht vor, dass die Ofcom einen Tätigkeitsrahmen erarbeitet und veröffentlicht, welcher die Bestimmungen beinhaltet, die die Ofcom für angemessen hält, um eine wirksame Regulierung der Tätigkeiten der BBC entsprechend der Charter und der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kultur, Medien und Sport und der BBC (Rahmenvereinbarung) zu gewährleisten.

Die Ofcom muss für die BBC eine Betriebslizenz in Übereinstimmung mit dem Tätigkeitsrahmen entwickeln, welche Regulierungsbedingungen enthält, die gewährleisten, dass die BBC ihren Auftrag erfüllt, sie den öffentlich-rechtlichen Zweck der BBC fördert, um charakteristische Beiträge und Dienste sicherzustellen, und gewährleistet, dass Rundfunkteilnehmer in Schottland, Wales, Nordirland und England gut versorgt werden. Weitere Pflichten der Ofcom bestehen darin, auf den Einfluss der BBC auf fairen und effektiven Wettbewerb zu achten sowie die Rundfunkanstalt für ihre Beiträge und Dienste zur Rechenschaft zu ziehen (und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen). Dazu gehört es sicherzustellen, dass inhaltliche Standards in Übereinstimmung mit den Ofcom-Standards und Fairness-Kodizes eingehalten werden. Die Ofcom plant, ihre endgültige Betriebslizenz zum Ende September 2017 zu veröffentlichen, wenngleich die tatsächliche Zeitplanung an den vorläufigen Jahresplan der BBC geknüpft ist, der Teil der allgemeinen Konsultation der Regulierungsbehörde darstellt. Darüber hinaus wird die Ofcom Ende September 2017 ihre endgültige Stellungnahme zu Leistungsmaßnahmen und -verfahren veröffentlichen.

Gemäß der Charter muss die Ofcom die Einhaltung unter anderem von Inhaltsstandards, Wettbewerbsanforderungen und anderen in der Vereinbarung festgeschriebenen Anforderungen durch die BBC sicherstellen und durchsetzen. In Bezug auf Wettbewerb wird die Ofcom das Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen Aktivitäten der BBC und den Aktivitäten

ihrer kommerziellen Tochtergesellschaften prüfen um sicherzustellen, dass ihr Verhalten den offenen Markt nicht verzerrt oder den kommerziellen Strukturen der BBC keinen unfairen Vorteil verschafft. Die BBC wird Verfahren anwenden müssen, die die Ofcom eingeführt hat, um Beschwerden über Fernseh-, Hörfunk- und Abrufsendungen des Rundfunkveranstalters zu bearbeiten. Dazu gehören unter anderem Verfahren, wie Untersuchungen durchzuführen sind, und Sanktionen, die die Ofcom für Verstöße verhängen kann.

Die Ofcom muss als Antwort auf den Jahresbericht der BBC einen eigenen Jahresbericht vorbereiten und veröffentlichen, welcher eine Einschätzung der Regulierungsbehörde zur Einhaltung festgelegter Anforderungen durch den Rundfunkveranstalter enthält. Darüber hinaus muss die Ofcom mindestens zwei detaillierte jährliche Überprüfungen der Leistungen der BBC zur Erfüllung ihres Auftrags und Förderung ihres öffentlichen Zwecks veröffentlichen. Alle Lenkungsfunktionen, die der BBC Trust innehatte, werden vom neuen monistischen Verwaltungsrat der BBC wahrgenommen, welcher die Rundfunkanstalt lenken und leiten und die letztendliche Verantwortung für redaktionelle und Management-Entscheidungen tragen wird.

• *Ofcom, Ofcom outlines plans for regulating the BBC's performance, 29 March 2017* (Ofcom, Ofcom umreißt Pläne zur Regulierung der BBC-Tätigkeit, 29. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18490>

EN

• *Royal Charter for the continuance of the British Broadcasting Corporation, December 2016* (Royal Charter für die Fortführung der British Broadcasting Corporation, Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18458>

EN

• *The Agreement between the Her Majesty's Secretary of State for Culture, Media and Sport and the BBC, December 2016* (Vereinbarung zwischen dem Minister für Kultur, Medien und Sport und der BBC, Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18459>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## IE-Irland

### High Court urteilt zur Anordnung, die Identität eines Facebook-Nutzers offenzulegen

Am 8. Februar 2017 lehnte der High Court einen Antrag auf eine Anordnung gegen Facebook Ireland Ltd, eine anonyme Quelle verleumderischer Einträge auf ihrer Plattform offenzulegen, mit der Begründung ab, dass im Konfliktfall das Recht einer Person auf guten Ruf hinter das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einer anderen Person zurücktreten müsse.

In einer früheren Entscheidung hatte Richter Binchy 2016 dem Kläger Fred Muwema bestimmte Anordnungen verwehrt, die dazu hätten führen können, dass Facebook bestimmte verleumderische Einträge

zu seiner Person hätte entfernen müssen. Die Einträge stammten von einer Quelle mit dem Pseudonym „Tom Voltaire Okwalinga“ („TVO“) auf Facebook (siehe IRIS 2016-10/16). Andererseits hatte Richter Binchy angedeutet, er würde der Klage Muwemas auf eine Norwich Pharmacal Order (gerichtliche Anordnung zur Offenlegung von Dokumenten oder Informationen) stattgeben, mit der Absicht, „die Identität und den Aufenthaltsort der Person(en), die unter dem Namen „TVO“ handeln, preiszugeben“, und Facebook hatte sich entschieden, nicht gegen diese Anordnung vorzugehen. „Bevor [jedoch] die Anordnung abgeschlossen werden konnte“, beantragte Facebook, „neue Beweise“ vorlegen zu dürfen, um der Anordnung zu widersprechen, obwohl die vorläufige Beweisaufnahme abgeschlossen war. Muwema widersprach dem Antrag von Facebook.

Die von Facebook vorgebrachten neuen Beweise besagten, man habe von der Möglichkeit erfahren, dass die Preisgabe der Identität von TVO, „einem politischen Aktivisten“, der auf der ‚Verhaftungsliste‘ der ugandischen Regierung stehe, ein Risiko für seine/ihre Sicherheit bedeuten könnte und dass er/sie in den Händen ugandischer Behörden „wahrscheinlich Folter und grausame, unmenschliche Behandlung zu erwarten“ habe. Facebook erklärte, man habe mehrfach Anfragen von ugandischen Regierungsvertretern erhalten, „die Inhalte von TVOs Seite herunterzunehmen, die Seite abzuschalten und/oder Angaben zur persönlichen Identifizierung von TVO preiszugeben.“ Es habe zudem Versuche gegeben, „Facebook vor das ugandische Parlament zu zitieren, um das Unternehmen zu nötigen, die Informationen zu liefern, die eine Verhaftung der Person(en) hinter dem TVO-Account erleichtern“. Zahlreiche Berichte über Verletzungen der Rechte auf freie Meinungsäußerung, Versammlung und Vereinigung in Uganda wurden ebenfalls als Beweise angeführt.

Bei seiner Entscheidung, Facebook die Vorlage neuer Beweise zu gestatten, die sich nach Angaben von Muwema „auf Hörensagen gründeten“, war Richter Binchy überzeugt, dass die Beweise „ausreichten, um ernsthafte Bedenken hinsichtlich der möglichen Folgen einer Norwich Pharmacal Order im Falle einer Identifizierung für die Sicherheit und Unversehrtheit von TVO aufkommen zu lassen.“ Facebook sei „dadurch zu loben, sich die Mühe gemacht zu haben, diese Beweise dem Gericht vorzulegen, angesichts dessen, dass Facebook kein eigenes Interesse daran hatte.“ Nach Würdigung aller Beweise, darunter solcher, die vom geschäftsführenden Direktor einer Menschenrechtsorganisation in Uganda vorgebracht wurden, erklärte Richter Binchy, mit einer Stattgabe des Antrags sei es „wahrscheinlich, dass TVO Menschenrechtsverletzungen durch die ugandischen Behörden wird erdulden müssen.“ Der Richter räumte ein, er habe bereits festgestellt, dass die Einträge zu Muwema verleumderisch gewesen seien, und wenn die Identität von TVO nicht offengelegt werde, habe Muwema „kein Mittel, seinen guten Ruf wiederherzustellen.“ Die Frage sei daher eine „Abwägung zwischen dem Recht

Muwemas auf Wiederherstellung seines guten Rufs einerseits und dem Recht von TVO auf Leben und körperliche Unversehrtheit andererseits.“ Richter Binchy erklärte, „es muss richtig sein zu sagen, dass das Recht einer Person auf guten Ruf hinter das Recht einer anderen Person auf Leben und körperliche Unversehrtheit zurücktreten muss, wenn die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit hinreichend groß ist“, was er in diesem Fall annehme. Richter Binchy wies den Antrag von Muwema unter Vorbehalt ab: Facebook habe die Möglichkeit, mit TVO zu kommunizieren, und „sollte TVO davon in Kenntnis setzen, dass wenn die beleidigenden Einträge nicht binnen vierzehn Tagen nach Verkündung dieses Urteils entfernt werden“, Muwema „berechtigt sein wird, seinen Antrag auf eine Norwich Pharmacal Order zu wiederholen, dem ordnungsgemäß stattgegeben werden wird.“

• *Muwema v Facebook (No. 2) [2017] IEHC 69* (Muwema gegen Facebook (Nr. 2) [2017] IEHC 69)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18460>

EN

Ingrid Cunningham  
Nationaluniversität Irland, Galway

## Neuer Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen

Am 28. März 2017 stellte die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihren neuen Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen vor. Er ersetzt den früheren Kodex aus dem Jahr 2010, der nach Art. 42 des Rundfunkgesetzes 2009 eingeführt worden war (siehe IRIS 2011-7/29). Der neue Kodex erging nach einer öffentlichen Konsultation zum Kodexentwurf im Jahr 2016 (siehe IRIS 2016-8/23).

Der neue Kodex ist in 22 Artikel unterteilt und legt die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze, Definitionen sowie Anforderungen in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen bei Hörfunk und Fernsehen fest. Er umfasst jedoch weder Dienste, die über das Internet angeboten werden, noch audiovisuelle Abrufdienste, die in der Republik Irland verfügbar gemacht werden. Der Kodex erfasst unter anderem Werbung für Lebensmittel, Alkohol, Arzneimittel, Gesundheitsdienste, Finanzdienstleistungen und -produkte, kosmetische Behandlungen, Glücksspiele, Premium-Telekommunikationsdienstleistungen, Teleshopping und verbotene Kommunikationen. Der neue Kodex beinhaltet eine Reihe von Änderungen seiner Vorschriften, unter anderem eine Ausweitung der Vorschriften für „Glücksspiele“ und nicht nur für Wettdienstleistungen. Vorschrift 20.4 des Kodex besagt, dass kommerzielle Kommunikationen, die Dienstleistungen bei denen anpreisen möchten, die an Glücksspielen teilnehmen wollen, nichts enthalten dürfen, was als „direkte Ermunterung zum Glücksspiel“ aufgefasst werden kann. Damit wird das frühere Verbot der „Ermunterung zu Wetten“ ersetzt.



Der neue Kodex enthält zudem ein neues Verbot in Bezug auf kommerzielle Kommunikationen für E-Zigaretten (Vorschrift 4.4); dies gilt jedoch nicht für E-Zigaretten oder Nachfüllpackungen, die als Arzneimittel oder medizinische Geräte gelten. Zudem differenziert der Kodex auch scharf zwischen Produktplatzierung und Sponsoring: Wird ein Produkt oder eine Dienstleistung in die Handlung der Sendung eingebaut, handelt es sich um Produktplatzierung; werden Sponsoren-Nennungen oder -verweise während einer Sendung gezeigt, die aber nicht Teil der Handlung oder Erzählung der Sendung sind, gelten sie als Sponsoring.

Der neue Kodex tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

• *Broadcasting Authority of Ireland, General Commercial Communications Code, March 2017* (Irische Rundfunkbehörde, Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen, März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18461>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI launches revised General Commercial Communications Code, 28 March 2017* (Irische Rundfunkbehörde, BAI setzt überarbeiteten Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen ein, 28. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18462>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## IT-Italien

**Italienisches Verwaltungsgericht weist alle Einsprüche gegen die Urheberrechtsregelung der AGCOM zurück**

Am 30. März 2017, fast genau drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung über den Urheberrechtsschutz, hat das regionale Verwaltungsgericht Latium (TAR) in zwei Urteilen alle Einsprüche gegen die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (Italienische Medienaufsichtsbehörde - AGCOM) abgewiesen. Die Urteile waren im Februar erlassen worden, aber erst zwei Monate später veröffentlicht worden. Damit wird ein jahrelanger Rechtsstreit abgeschlossen, der von den Vertretern von Internet-Providern, Internetfernsehen und Verbraucherverbänden initiiert worden war.

Die Urheberrechtsregelung war 2013 angenommen worden und am 31. März 2014 in Kraft getreten (siehe IRIS 2014-3:1/31), entsprechend den Bestimmungen des italienischen Urheberrechts (Nr. 633/41 in der jeweils gültigen Fassung). Damit wurde der AGCOM die Zuständigkeit für die Überwachung des Urheberrechtsschutz in einer Reihe von Bereichen übertragen: im Bereich der elektronischen Kommunikation, des Dekrets über den elektronischen Handel (Nr. 70/2003) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den elektronischen Handel (2000/31/EC) und des Kodex für die

audiovisuellen Mediendienste (AVMD) (Nr. 177/2005), mit dem die Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste 2007/65/EC in italienisches Recht umgesetzt wurde.

Die Kläger legten 2014 gegen die Urheberrechtsregelung Einspruch ein. Sie argumentierten, die AGCOM sei nicht für Urheberrechtsverletzungen im Internet zuständig und forderten das Gericht auf, dies mit dem nationalen und europäischen Rechtsrahmen für nicht vereinbar zu erklären. Im Bemühen um größtmögliche Sorgfalt bei der Bewertung des Einspruchs bestätigte das TAR zwar im September 2014 die Zuständigkeit der AGCOM und die Rechtmäßigkeit der Regelung, beanstandete jedoch die Vereinbarkeit einiger Artikel der genannten Dekrete mit der italienischen Verfassung und legte sie dem italienischen Verfassungsgericht zur Überprüfung vor.

Am 9. Dezember 2015 erklärte das Verfassungsgericht mit Entscheidung Nr. 247/2015 die Frage für unzulässig und bestätigte die Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmungen mit den grundlegenden Prinzipien der italienischen Verfassung.

Mit den Urteilen Nr. 04100-04101/2017 wies das TAR die Einsprüche ab und erklärte, dass die AGCOM ohne jeden Zweifel nach dem italienischen Urheberrechtsgesetz, dem Kodex für die audiovisuellen Mediendienste und dem Dekret über den elektronischen Handel die Verwaltungsbehörde ist, die für den Urheberrechtsschutz im Bereich elektronischer Netze zuständig ist.

Was eines der relevantesten Profile des Einspruchs betrifft, die Vereinbarkeit der Verfahren der AGCOM mit den Verfahren ordentlicher Gerichte, so stellte das TAR fest, dass das in der Regelung enthaltene Verwaltungsverfahren nicht dazu dient, „primäre“ Urheberrechtsverstöße zu ahnden - dafür seien nach wie vor die Gerichte zuständig, da das Urheberrecht in Artikel Nr. 156 erklärt, dass seine Bestimmungen nicht für die Anwendung des Dekrets über den elektronischen Handel gelten. Damit bestätigt das TAR, dass das Gesetz selbst einen „doppelten“ Schutzmechanismus eingeführt hat, in dem neben der privaten Durchsetzung vor Gericht auch die Möglichkeit besteht, eine öffentliche Durchsetzung vor der AGCOM als der zuständigen Verwaltungsbehörde zuzulassen. Diese Behörde ist zuständig für den Erlass von Anweisungen gegenüber Internet Providern: Beide Maßnahmen können zusammen einen wirkungsvollen und raschen Schutz des Urheberrechts sicherstellen.

• *TAR Lazio, Sezione prima, sentenze Reg.Prov.Coll. n. 04101/2017* (Italienisches Verwaltungsgericht für Latium, Erste Kammer, Urteile Nr. 04101/2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18495>

IT

• *TAR Lazio, Sezione prima, sentenze Reg.Prov.Coll. n. 04100/2017* (Italienisches Verwaltungsgericht für Latium, Erste Kammer, Urteile Nr. 04100/2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18496>

IT

**Francesca Pellicanò**

*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

## Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Fake News

Die Verbreitung von Fake News im Internet ist derzeit ein hoch aktuelles Thema, das auch in Italien heiß diskutiert wird und vor allem während der Kampagne für das Referendum zur Verfassungsänderung eine wichtige Rolle gespielt hat. Gesetzgeber und Regulierungsbehörden sind daher bemüht, die Verbreitung von Falschmeldungen im Internet zu verhindern.

Nachdem der Präsident der italienischen Wettbewerbsbehörde neue Vorschriften zu Fake News gefordert hatte, legte Senatorin Adele Gamaro am 7. Februar 2017 im Senat einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Falschmeldungen vor („DDL Gamaro“).

Mit diesem Gesetzentwurf sollen mehrere Straftatbestände für die Verbreitung von Fake News eingeführt werden. Als erstes sieht der Gesetzentwurf Gamaro vor, Artikel 656-bis des Strafgesetzbuchs auf die Verbreitung von Falschmeldungen anzuwenden. Danach soll jeder, der über das Internet falsche Nachrichten oder aufgebauschte oder verzerrte Informationen über offenkundig schlecht begründete oder falsche Fakten verbreitet, mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR bestraft werden. Wenn es sich dabei außerdem um Diffamierung handelt, kann die betroffene Person Schadenersatz für den Schaden fordern, der ihr zugefügt wurde, und hat zusätzlich Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf Gamaro ein weiterer Straftatbestand eingeführt, nämlich Artikel 265-bis des Strafgesetzbuchs. Danach kann jeder, der über das Internet falsche, übertriebene oder verzerrte Gerüchte oder Nachrichten verbreitet, die die Öffentlichkeit in Panik versetzen oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung sind oder die öffentliche Meinung in die Irre führen können, mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR bestraft werden.

Ebenso soll der neue Artikel 256-ter des Strafgesetzbuchs auf die Verbreitung von Falschmeldungen angewandt werden. Wer über das Internet eine Hasskampagne gegen einzelne Personen oder gegen den demokratischen Prozess anzettelt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR bestraft.

Schließlich nimmt sich der Gesetzentwurf auch die Internet-Provider vor, die solche Inhalte von Nutzern im Netz verbreiten. Artikel 7 des Entwurfs verpflichtet die Internet-Provider, regelmäßig die Inhalte in den sozialen Medien zu überwachen. Sie müssen vor allem solche Inhalte besonders aufmerksam verfolgen, die die Nutzer besonders interessieren, um die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt dieser Inhalte zu prüfen. Stellt ein Internet-Provider fest, dass bestimmte Inhalte nicht diesen Anforderungen entsprechen, ist

er verpflichtet, den Inhalt sofort zu löschen. Tut er es nicht, kann er nach Artikel 656-bis des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

• *Senato della Repubblica, disegno di legge n. 2688, 7 febbraio 2017*  
(Senat der Republik, Gesetzentwurf Nr. 2688, 7. Februar 2017)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18463>

IT

**Ernesto Apa & Marco Bassini**  
*Portolano Cavallo, Universität Bocconi*

## Entschießung der AGCOM zum relevanten Markt im Bereich der audiovisuellen Mediendienste

Am 9. März 2017 hat die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (die italienische Medienregulierungsbehörde - AGCOM) den Beschluss Nr. 41/17/CONS zur „Abgrenzung des relevanten Marktes im Bereich der audiovisuellen Mediendienste im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177 vom 31. Juli 2005“ erlassen. Dieser Beschluss stellt den Schlusspunkt unter die erste Phase eines komplizierten Verwaltungsverfahrens dar, das mit Beschluss Nr. 286/15/CONS (siehe IRIS 2015-7/21) seinen Anfang genommen hat. Dabei ging es um die Ermittlung des relevanten Marktes auf dem Sektor der audiovisuellen Mediendienste (AVMD) und um die Frage, ob es auf diesem Markt Teilnehmer mit einer marktbeherrschenden Stellung gibt, die gegen das Prinzip des Pluralismus verstoßen.

Notwendig geworden war das Verfahren der AGCOM zufolge, nachdem es in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen auf dem audiovisuellen Sektor gegenüber dem 2010 abgeschlossenen Verfahren gegeben hatte (Beschluss Nr. 555/10/CONS). Die bedeutendsten Änderungen bezogen sich auf folgende Faktoren: (I) den Abschluss von Partnerschaften und Fusionen zwischen Anbietern von Mediendiensten und Rundfunkveranstaltern in unterschiedlichen Sektoren, darunter auch Telekommunikation; (II) die Entwicklung des audiovisuellen Marktes, die zunehmend in Richtung auf Aggregation und die Verbreitung von Inhalten zu gehen scheint.

In dieser ersten Phase hatte die AGCOM für die Definition des Begriffs „relevanter Markt“ auf die typischen kartellrechtlichen Parameter zurückgegriffen: Artikel 43 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177 vom 31. Juli 2005 (der italienische Kodex der audiovisuellen Mediendienste) sieht vor, dass die Behörde sich an den Grundsätzen orientiert, die in Artikel 15 und 16 der EU-Richtlinie 2002/21/EG festgelegt sind und Elemente wie Einnahmen, das Niveau des Wettbewerbs innerhalb des Systems und die Marktzutrittschranken berücksichtigt; ferner die wirtschaftliche Effizienz des Unternehmens, die quantitativen Anteile von Radio-

und Fernsehsendungen, die Veröffentlichung von redaktionellen Produkten sowie Kino- und phonographische Werke. Nach der Untersuchung hat die Behörde eine öffentliche Konsultation eingeleitet (Beschluss Nr. 342/16/CONS), in der drei relevante Märkte ermittelt wurden: (a) ein nationaler Markt kostenloser audiovisueller Mediendienste; (b) ein lokaler Markt kostenloser audiovisueller Mediendienste und (c) ein nationaler Markt kostenpflichtiger audiovisueller Mediendienste. Die Behörde hat jedoch darauf hingewiesen, dass der lokale Markt kostenloser audiovisueller Mediendienste in der zweiten Phase keine Berücksichtigung finden wird, weil es (nach Inkrafttreten der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 145/2013, mit Änderungen in Gesetz Nr. 9/14 umgewandelt) auf diesem besonderen Sektor zu erheblichen Veränderungen gekommen ist, nachdem die terrestrischen Frequenzen neu verteilt werden mussten.

Was Online-Inhalte betrifft, so unterscheidet die AGCOM zwei Arten von Anbietern: die Anbieter kostenpflichtiger Streaming- oder Download-Dienste und die Anbieter kostenloser Inhalte. Die Anbieter kostenpflichtiger Dienste sind Teil des kostenpflichtigen Marktes, da diese Art von Diensten als dem traditionellen Pay-TV/Pay-per-View Fernsehen vergleichbar angesehen werden könnte, denn beide bieten attraktive oder Premium-Inhalte im Abonnement oder im Einzelabruf.

Kostenlose Inhalte im Internet wurden nicht in die Analyse einbezogen, denn sie fallen aus zwei Gründen nicht unter die Produktparameter: Erstens können einige dieser Dienste nicht als audiovisuelle Mediendienste nach Artikel 2 leter a) des italienischen AVMD-Kodex angesehen werden. Zweites scheinen freie Inhalte, die mit kostenlosem Fernsehen vergleichbar sind, eher im Wettbewerb mit all den anderen Internet-Playern zu stehen und nicht mit den traditionellen frei empfangbaren Rundfunksendern, zumal dieser Eindruck noch durch Online-Werbung verstärkt wird. Allerdings hat die AGCOM festgestellt, dass Online-Dienste sich auf den Wettbewerb innerhalb des so genannten „integrierten Kommunikationssystems“ auswirken (Sistema Integrato delle Comunicazioni - SIC - Tageszeitungen und Periodika, jährliche und elektronische Veröffentlichungen, auch über das Internet; Fernsehen und Hörfunk; die Filmbranche; Außenwerbung; Initiativen zur Kommunikation von Produkten und Dienstleistungen und Sponsoring). Aus diesem Grund könnten die kostenlosen audiovisuellen Mediendienste im Internet in der zweiten Phase bewertet werden.

• *Delibera n. 41/17/CONS, recante "Individuazione nei mercati rilevanti nel settore dei servizi di media audiovisivi, ai sensi dell'art. 43, comma 2, del decreto legislativo 31 luglio 2005, n. 177 (Fase 1)"* (Beschluss Nr. 41/17/CONS über die „Feststellung des relevanten Marktes auf dem Sektor der audiovisuellen Mediendienste, im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177 vom 31. Juli 2005 (Phase 1)“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18491>

IT

**Francesco Di Giorgi & Luca Baccaro**  
*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*  
& *Medienanwalt*

## PL-Polen

### **Wettbewerbswidrige Werbung eines polnischen Telekommunikationsunternehmens abgemahnt**

Das polnische Amt für Wettbewerb und Schutz der Verbraucher (UOKiK) hat ein Angebot der Vectra AG für wettbewerbswidrig erklärt, weil sie ihre Kunden nicht ausreichend über eine vorgesehene Erhöhung des Preises nach Ablauf der Verkaufsförderungsdauer informiert hatte.

Bei der Vectra AG handelt es sich um ein Unternehmen, das in Polen Telekommunikationsdienstleistungen wie Kabelfernsehen, Internetzugang und Telefonleitungen anbietet. Zwischen September und Dezember 2015 hat die Gesellschaft unter dem Motto „Das alles können Sie für 10 Zlotys haben“ eine Verkaufsförderung organisiert. In diesem Zeitraum waren alle Dienstleistungen, die die Gesellschaft anbot, für nur 10 Zlotys erhältlich. Die verschiedenen Werbungen für dieses Angebot (wie z.B. Radiodurchsagen) erwähnten allerdings in keiner Weise eine mögliche Preiserhöhung. Die Vectra Gesellschaft hatte aber vorgesehen, die Preise für jede Dienstleistung innerhalb der beispielsweise für 18 Monate oder zwei Jahre abgeschlossenen Verträge bereits nach zwei oder drei Monaten zu erhöhen.

Das Amt für Wettbewerb und Schutz der Verbraucher leitete daraufhin eine Ermittlung ein und kam zu dem Ergebnis, dass das Angebot Kunden in die Irre führe. Durch das Verschweigen einer möglicherweise folgenden Preiserhöhung habe das Angebot nämlich das Interesse der Kunden erweckt und sie zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Die Vectra AG hätte irgendwie kenntlich machen müssen, dass eine Erhöhung des Preises nach einigen Monaten vom Unternehmen vorgesehen war.

Während des Verfahrens entschied die Vectra AG jedoch freiwillig, alle Kunden zu entschädigen, die von der Verkaufsförderung betroffen waren.



Daneben wurde die Vectra AG vom UOKiK auch verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Angebot die Kunden in die Irre führen konnte. Diese Erklärung soll vom Unternehmen selbst veröffentlicht werden, mindestens 15 Sekunden dauern und drei Mal gesendet werden. Außerdem soll die Vectra AG über die Einhaltung der ihr auferlegten Verpflichtungen berichten.

Bei der Entscheidung handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Sie erfolgte vielmehr im Rahmen der aktuellen Bemühungen des polnischen Amts für Wettbewerb und Schutz der Verbraucher, die Telekommunikationsdienstleister unter Druck zu setzen und sie im Falle eines gesetzeswidrigen Verhaltens zu sanktionieren, um so künftig ein verbraucherschutzkonformes und rechtmäßiges Verhalten der Anbieter zu fördern.

• UOKiK press release of 8 February 2017 (Pressemitteilung des UOKiK vom 8. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18497>

EN

**Pierre-Marie Coupez**

*Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken*

• Decizia nr. 128 din 14 martie 2017 pentru modificarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 72/2012 privind condițiile de eliberare și modificare a avizului de retransmisie (Entscheidung Nr. 128 vom 14. März 2017 über die Änderung der Entscheidung Nr. 72/2012 der Nationalen Medienaufsichtsbehörde über die Änderung der Bedingungen für die Herausgabe und Änderung der Mitteilung über die Einspeisung von Programmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18466>

RO

**Eugen Cojocariu**

*Radio Romania International*

## RO-Rumänien

### **Änderung der Bedingungen für die Herausgabe und Änderung der Mitteilung über die Einspeisung von Programmen**

Der Consiliul Național al Audiovizualului (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) hat am 14. März 2017 die Entscheidung Nr. 128 über die Änderung der CNA-Entscheidung Nr. 72/2012 über die Bedingungen für die Herausgabe und Änderung von Mitteilungen über die Einspeisung von Programmen erlassen (siehe unter anderem IRIS 2015-8/29).

Geändert wurde unter anderem Artikel 4, der festlegt, welche Elemente die Mitteilung über die Programmeinspeisung enthalten soll. Und zwar wurde aus dem bisherigen Artikel 4 Absatz 1, außerdem wurde ein neuer Absatz 2 angefügt:

2) Die Frequenzvergabe für die Programmdienste muss folgenden Anforderungen entsprechen: a) die Fernsehprogrammdienste werden nach thematischen Kategorien geordnet; b) die Frequenzen für Radiodienste werden nach der Vergabe der Frequenzen für die Fernsehprogramme vergeben. Entscheidung Nr. 72/2012 war bereits durch die CNA-Entscheidung Nr. 350/2015 in Bezug auf die Vorschriften geändert worden, die von den Programmanbietern im Hinblick auf Must-Carry-Programme eingehalten werden müssen.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

# IRIS

Rechtliche Rundschau der  
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

**Kalender**

**Bücherliste**

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)